

Synopse

**der Anregungen und Bedenken
mit Ausgleichsvorschlägen**

**zur 51. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung**

**- Leitungen -
(Leitungen, Richtfunk etc.)**

**Kurzliste der Beteiligten mit Seitenangaben in der Synopse
zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung)**

- Leitungen -
(Leitungen, Richtfunk etc.)

Beteiligten- nummer	Beteiligter	Seite
122.	Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt	3
205	BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.	4
223.	Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH	5
261.	Stadtwerke Duisburg AG	5
271.	Stadtwerke Geldern GmbH	7
288.	Stadtwerke Nettetal GmbH	8
293.	Gasversorgung Hünxe GmbH	11
347.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	12
349.	WINGAS GmbH	14
352.	Thyssengas GmbH	17
353.	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	17
354.	Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	19
355.	Nord-West-Ölleitung GmbH	25
366.	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	46
369.	Degussa-Hüls Gruppe Infracor GmbH	64
439.	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	75
442.	InfraServ Knapsack	83
700	Wehrbereichsverwaltung West	89

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 122. Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt Anregungsnummer: LR/122/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 04.09.2007</u></p> <p>(...)</p> <p>Im Sondierungsbereich 2107-02-A (297) betreibt die Bundesnetzagentur am nördlichen Rand einen Kurzwellenpeiler. In einem Kreis mit 2.000 m Radius um diesen Peiler herum muss ein Kegel mit einer Elevation von 3° von Hindernissen (z. B. Oberboden mieten, Siloanlagen) freigehalten werden. Der Abbau muss in dieser Schutzzone mit Schwimm-Förderanlagen erfolgen. Der Einsatz von Großbaggern ist nur kurzzeitig (z. B. zum Aufschluss) zulässig. Bauwerke und Maschinen dürfen in der Schutzzone nur nach Absprache mit der Bundesnetzagentur errichtet werden.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kerken“ und Stellungnahme Beteiligter 347</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine unmittelbare Berücksichtigung des Kurzwellenpeilers ist im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe nicht erforderlich und widerspricht der Maßstabsebene der Regionalplanung. Eine weitergehende Berücksichtigung im Rahmen weiterer Verfahrensstufen bleibt unberührt und ist dort hinreichend möglich.</p> <p>Die Regelungen zum Abbau und dem Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzzone im 2000m Radius betreffen ebenso die nachfolgenden Verfahrensstufen. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4ff des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Der Anregung bzw. den Bedenken wird somit bezogen auf die Ebene der Regionalplanung nicht gefolgt.</p>
<p>Beteiligter: 122. Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt Anregungsnummer: LR/122/2</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 24.01.2008</u></p> <p>(...)</p> <p>Im Interessensbereich 2107-02-A existiert eine Antennenanlage, Kurzwellenpeiler der Funkmessstelle Krefeld, deren Hauptgebäude und Messfeld auf dem Höhenzug stehen. Die Nutzbarkeit der verschiedenen Funkempfangs- und Peilanlagen wird bei einer zunehmenden Annäherung von Objekten, die das elektromagnetische Feld stören, eingeschränkt. Als erforderlichen Mindestab-</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Beteiligten Nr. 122, Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt vom 04.09.2007 verwiesen (Anregungsnummer LR/122/1).</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>stand gibt die Funkmessstelle einen Radius von jeweils 2.000 m um das Betriebs- und Außengelände sowie den Kurzwellenpeiler an. Die Funkmessstelle ist bei allen Bauvorhaben und Planungen innerhalb des Mindestabstandes zu beteiligen. Grundsätzlich ist eine Einzelfallprüfung notwendig.</p> <p>(...)</p>	
<p>Beteiligter: 205. BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. Anregungsnummer: LR/205/1</p>	
<p><u>Stellungnahme Herbst 2007 (ohne Datum)</u></p> <p>Die Stadt Kevelaer hat in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt am 16.08.07, der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.08.07 und in der Ratssitzung am 13.09.07 für eine Nassabgrabung des Altwettener Feldes ausgesprochen. Diese Fläche wird durchschnitten von der projektierten Trasse einer Autobahnanbindung der Stadt Kevelaer und der Ortsumgehung Winneken-donk, geteilt in 46 ha nördlich und 25 ha südlich dieser Trasse.</p> <p>(...)</p> <p>Der südliche Teil dieser Fläche war schon 1994 vom Eigentümer zur Auskiesung angemeldet worden.</p> <p>(...)</p> <p>Die Probleme, die damals zur Ablehnung geführt haben, bestehen unverändert fort. Die Fläche wird an 2 Seiten vom Altwettener Wald begrenzt, an einer Seite von einer Kreisstraße und im Süden von der Niersaue. Es handelt sich hier wohl um die markanteste sogenannte Donk im Kevelaerer Donkenland mit Niers und Issumer Fleuth und zuführenden Wasserläufen an allen 4 Seiten. Die nördliche Fläche wird diagonal von 2 Ölleitungen durchschnitten.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Bezüglich der Ölleitungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Zu den weiteren Themen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte der Synopsis „Kevelaer“ zur Anregung Kev/205/3 verwiesen.</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 223. Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH Anregungsnummer: LR/223/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 23.07.2007</u></p> <p>(...)</p> <p>Weiterhin befinden sich im Planungsgebiet Gasleitungen unseres Unternehmens. Es bestehen diesbezüglich keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.09.2007</u></p> <p>Beiliegend erhalten Sie einen Übersichtsplan unserer mit Gas versorgten Bereiche.</p> <p>In folgenden Interessensbereichen des GEP 99 befinden sich Gasleitungen unsere Unternehmens:</p> <p>2105-02; 2106-09; 2106-10; 2106-11; 2106-12; 2106-13; 2106-14; 2108-11; 2108-12; 2112-01; 2116-32; 2116-35; 2116-37; 2501-01; 2501-02; 2501-03; 2501-09; 2501-10; 2508-03; 2508-05; 2513-02; 2513-03</p>	<p><i>Red. Hinweis: Bezüglich des Übersichtsplanes wird auf den einleitenden red. Hinweis der Synopse „Allgemeines“ verwiesen</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Bezüglich der bestehenden Gasleitungen und deren Betriebssicherheit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei den genannten Bereichen handelt es sich jedoch ohnehin überwiegend um angemeldete Interessensbereiche und nicht um im Entwurf der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe abgebildete Sondierungsbereiche.</p> <p>Bei den betroffenen Sondierungsbereichen wird von einer Vereinbarkeit bezüglich des Bestandes und der Betriebssicherheit in ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten ausgegangen.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden.</p>
<p>Beteiligter: 261. Stadtwerke Duisburg AG Anregungsnummer: LR/261/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 12.04.2007</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.03.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Änderung der</p>	<p><i>Red. Hinweis: Diese Stellungnahmen aus dem Scoping wurde in die Synopse aufgenommen, da in der Stellungnahme vom 22.02.2008 darauf Bezug genommen wurde.</i></p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Vorgaben zur Rohstoffsicherung und Gewinnung.</p> <p>(...)</p> <p>Die Stadtwerke Duisburg AG ist mit folgenden dargestellten Bereichen betroffen:</p> <p>(...)</p> <p>2. 12-03(205) Rheinvorland Friemersheim 3. 12-04-B (44), 12-04-C(30) und 12-04-A(87) Deichhinterland Mündelheim/Serm</p> <p>(...)</p> <p>Zu 2 12-03(205) Rheinvorland Friemersheim</p> <p>Leitungen:</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Leitungen innerhalb des Planungsgebietes vorhanden sind, die im Laufe des Verfahrens spezifisch abgefragt werden müssen.</p> <p>Zu 3 12-04-B (44), 12-04-C(30) und 12-04-A(87) Deichhinterland Mündelheim/Serm</p> <p>(...)</p> <p>Leitungen:</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Leitungen innerhalb des Planungsgebietes vorhanden sind, die im Laufe des Verfahrens spezifisch abgefragt werden müssen.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise bezüglich der betroffenen Leitungen werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen, Datenerhebungen im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden.</p>

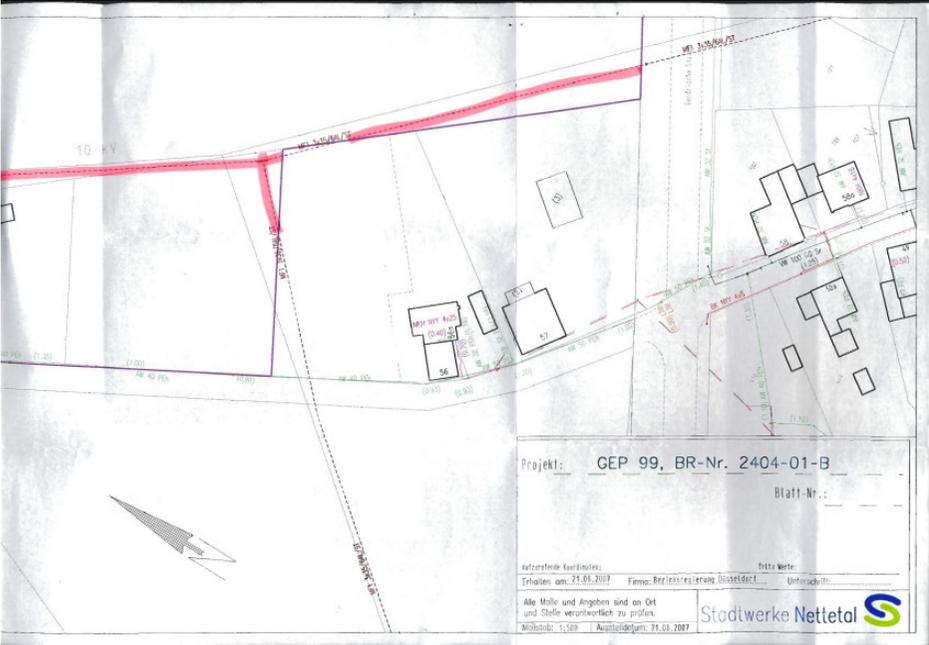
Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 261. Stadtwerke Duisburg AG Anregungsnummer: LR/261/2</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 22.02.2008</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.01.2008 zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und Gewinnung und auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2007. (...)</p> <p>(...)</p>	<p><i>Red. Hinweis: Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Stellungnahme vom 12.04.2007 in die Synopsis aufgenommen.</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Beteiligten Nr. 261, Stadtwerke Duisburg AG vom 12.04.2007 verwiesen (Anregungsnummer LR/161/1).</p>
<p>Beteiligter: 271. Stadtwerke Geldern GmbH Anregungsnummer: LR/271/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 27.08.2007</u></p> <p>Die Stadtwerke Geldern GmbH betreibt in den hier ausgewiesenen Interessensbereichen 2103-01(70) und 2103-04(93) sowie in dem im Regionalplan bereits dargestellten BSAB 2103-02(25) Wasser- und Stromversorgungsleitungen, die bei Auskiesungsarbeiten in ihrem Bestand gefährdet sind.</p> <p>Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass diese Leitungen für die Versorgung unserer Kunden notwendig sind und Kosten für Umlegungsarbeiten der Wasserversorgungsleitungen vom Verursacher zu tragen sind. Da Ersatztrassen auch Privatgelände in Anspruch nehmen werden, sind uns diese, durch Dienstbarkeiten gesichert, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Bezüglich unserer Stromversorgungsanlagen erhalten Sie in Kürze eine separate Stellungnahme. Mit der technischen Betriebsführung unseres Stromnetzes haben wir die RWE Netzservice GmbH beauftragt und hier zu Ihrer Änderung des GEP 99 eine Stellungnahme angefordert.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise bezüglich der vorhandenen Wasser- und Stromversorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Evtl. notwendige Umlegungsarbeiten sowie daraus resultierende Kosten können in den nachfolgenden Verfahren geregelt werden. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden somit insgesamt zur Kenntnis genommen. Soweit sie als Bedenken und Anregungen gemeint sind, wird ihnen nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden.</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 271. Stadtwerke Geldern GmbH Anregungsnummer: LR/271/2</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 20.02.2008</u></p> <p>Die Stadtwerke Geldern GmbH betreibt in den hier ausgewiesenen Interessensbereichen 2103-01(70) und 2103-04(93) sowie in dem im Regionalplan bereits dargestellten BSAB 2103-02(25) Wasser- und Stromversorgungsleitungen, die bei Auskiesungsarbeiten in ihrem Bestand gefährdet sind.</p> <p>Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass diese Leitungen für die Versorgung unserer Kunden notwendig sind und Kosten für Umllegungsarbeiten der Leitungen vom Verursacher zu tragen sind. Da Ersatztrassen auch Privatgelände in Anspruch nehmen werden, sind uns diese, durch Dienstbarkeiten gesichert, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(...)</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Beteiligten Nr. 271, Stadtwerke Geldern vom 27.08.2007 verwiesen (Anregungsnummer LR/271/1).</p>
<p>Beteiligter: 288. Stadtwerke Nettetal GmbH Anregungsnummer: LR/288/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 22.08.2007</u></p> <p>Zu Ihrem Schreiben vom 15.06.2007, Aktenzeichen 61.52.01.51 haben wir folgende Bedenken:</p> <p>Im Bereich der BR-Nr. 2404-01-B (Nettetal, Leuth, Heerstraße) befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung deren Bestand gesichert werden muss.</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Es wird angemerkt, dass die 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Januar 2008 keinen Sondierungsbereich (2404-01-B) mehr im Bereich der Mittelspannungsfreileitung vorsieht.</p> <p>Zudem wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Die angeführte Betroffenheit führt nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Darstellung des betroffenen Interessensbereichs als Sondierungsbereich.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch</p>

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	
<p>Beteiligter: 288. Stadtwerke Nettetal GmbH Anregungsnummer: LR/288/2</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 08.02.2008</u></p> <p>(...)</p> <p>Ferner weisen wir auf den Verlauf einer 10 kV-Freileitung der Energieversorgung hin (im Plan rot dargestellt) hin. Diese versorgt die Ortsteile Bieth, Natt und Gier. Die geplante Abgrabung würde eine neue Trasse für diese Leitung erforderlich machen. Eine neue Trasse ist mit erheblichen Kosten verbunden.</p>	<p><i>Red. Hinweis: Bezüglich des Übersichtsplanes wird auf den einleitenden red. Hinweis der Synopse „Allgemeines“ verwiesen</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise bezüglich der vorhandenen 10 kV-Freileitung werden zur Kenntnis genommen. Evtl. notwendige Umlegungsarbeiten sowie daraus resultierende Kosten können in den nachfolgenden Verfahren geregelt werden. Hierzu</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p><u>Anlage</u> (...)</p>	<p>wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich. Soweit bzw. sofern die Ausführungen in der nebenstehende Stellungnahme als Bedenken gemeint sind sind, wird diesen nicht gefolgt.</p>
<p>Beteiligter: 293. Gasversorgung Hünxe GmbH Anregungsnummer: LR/293/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 21.06.2007</u></p> <p>In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Es besteht unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.</p>	<p><i>Red. Hinweis: Konkretere Angaben dazu, was mit dem „genannten Bereich“ gemeint ist, enthält das Schreiben nicht.</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Bezüglich der bestehenden Gasleitungen und deren Betriebssicherheit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen werden somit zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden.</p>
<p>Beteiligter: 293. Gasversorgung Hünxe GmbH Anregungsnummer: LR/293/2</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 30.01.2008</u></p> <p>Für die Benachrichtigung über die Planung danken wir Ihnen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 21.06.2007 gilt weiterhin.</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Beteiligten Nr. 293, Gasversorgung Hünxe GmbH vom 21.06.2007 verwiesen (Anregungsnummer LR/293/1).</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 347. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Anregungsnummer: LR/347/1</p>	
<p><u>E-Mail vom 17.07.2007 der Bundesnetzagentur, eingereicht über die Gemeinde Rheurdt am 29.08.2007</u></p> <p>Die mir am 05.07.2007 zur Verfügung gestellten, umfangreichen Unterlagen habe ich ausgewertet. Für mich von Belang sind insbesondere die Interessensbereiche 2107-02-A und 2107-02-E, ggf. auch die nördlich bzw. nordwestlich dazu gelegenen Bereiche. Z.B. beim Bereich 2107-02-D gehe ich aber davon aus, dass eine Auskiesung wegen dem vorhandenen Landeplatz, der Wohn- bzw. landwirtschaftlichen Bebauung sowie der geplanten Biogasanlage nicht oder erst in ferner Zukunft erfolgen wird.</p> <p>Der direkte Schutz meiner Peilanlage ließe sich flächig ähnlich wie Aussparung für den Landeplatz (An- und Abflugzone) darstellen.</p> <p>Auskiesungen innerhalb der Schutzzone meines Peilers gem. FNP i.d.F. der Bekanntmachung v. 13.02.07 sind insofern kritisch, als dass mir nicht bekannt ist, wie und mit welchen Maschinen sie ausgeführt werden. Nahe am Peiler in Mieten gelagerter Oberboden (dessen Mächtigkeit und damit das zu erwartende Lagervolumen ist mir nicht bekannt) wird den Peiler ebenso beeinflussen wie der Einsatz von Großbaggern. Weitab vom Peiler gelagerter Oberboden und der Einsatz von Schwimm-Förderanlagen jedoch würde keinen oder nur vernachlässigbaren Einfluss ausüben.</p> <p>Es empfiehlt sich daher, in die Spalten „Ausschlussgründe“, „Ergänzende Hinweise auf weitere Raumnutzungen“ und/oder „Weitere Bemerkungen“ entsprechende Texte aufzunehmen.</p> <p>Beispiel für die Spalte „Ergänzende Hinweise...“ in den Zeilen aller betroffenen Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur betreibt am nordöstlichen Rand des Interessensbereichs 2107-02-A einen Kurzwellenpeiler. In einem Kreis mit 2000m Radius um diesen Peiler herum muss ein Kegel mit einer Elevation von 3° von Hindernissen (z.B. Oberbodenmieten, Siloanlagen) freigehalten werden. Der Abbau muss in dieser Schutzzone mit Schwimm-Förderanlagen 	<p><i>Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kerker“</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Eine unmittelbare Berücksichtigung des Kurzwellenpeilers ist im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe nicht erforderlich und widerspräche der Maßstabsebene der Regionalplanung. Eine weitergehende Berücksichtigung im Rahmen weiterer Verfahrensstufen bleibt unberührt und ist hinreichend möglich. Der Bereich 2107-02-A ist darüber hinaus nicht mehr im Entwurf der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe als Sondierungsbereich vorgesehen.</p> <p>Die Bereiche 2107-02-E und -D sind ebenfalls, wie bereits vermutet nicht mehr als Sondierungsbereiche vorgesehen.</p> <p>Regelungen zum Abbau und dem Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzzone im 2000m Radius würden das nachfolgende Verfahren betreffen. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4ff des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Weitergehende Texte oder Ausführungen zu den angesprochenen Themen sind nicht erforderlich, zumal der Umweltbericht nach der 2. Verfahrensbeteiligung nicht noch einmal neu gefasst wird.</p> <p>Die Ausführungen werden somit insgesamt zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden.</p>

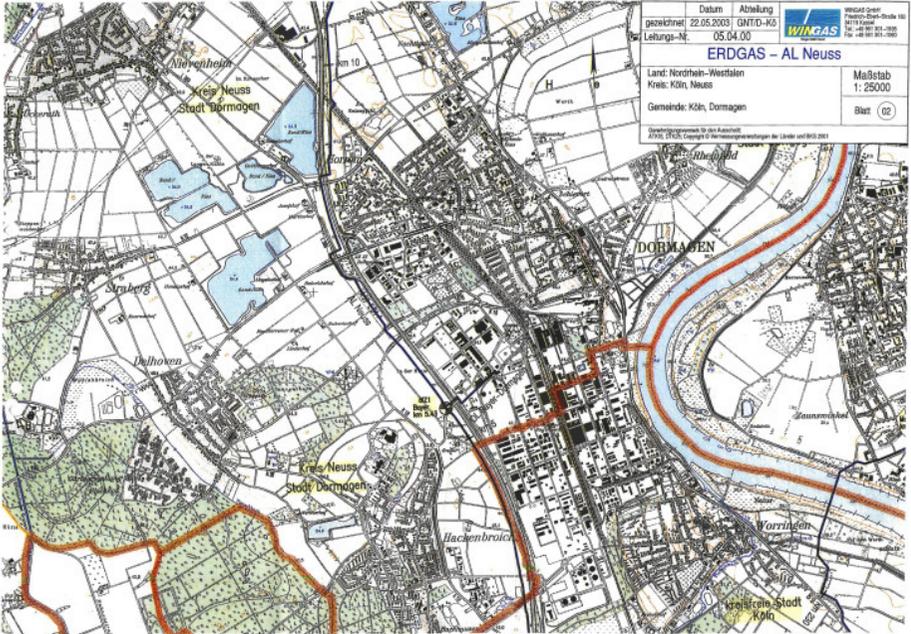
Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>erfolgen. Der Einsatz von Großbaggern ist nur kurzzeitig (z.B. zum Anschluss) zulässig. Bauwerke und Maschinen dürfen in der Schutzzone nur nach Absprache mit der Bundesnetzagentur errichtet werden.</p> <p>(...)</p> 	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Der Trassenverlauf ist dem beigefügten Übersichtsplan, Blatt 02, zu entnehmen.</p> <p>Unsere Erdgashochdruckleitung AL Neuss, DN 400 / MOP 100 bar, befindet sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 8,0 m Breite und ist kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Versorgungsanlagen unerlässlich. Als Versorgungsanlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc.</p> <p>Jede Abgrabung im Abstand < 20 m zur Leitungssachse ist zur Vermeidung einer potentiellen Beeinträchtigung der WINGAS-Anlagen mit uns abzustimmen. Ein größerer Abstand kann sich aus der Art der geplanten Abgrabungen ergeben.</p> <p>Die Zugänglichkeit unserer Versorgungsanlagen zum Zwecke von Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss für WINGAS auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Erdgashochdruckleitung. Solche Maßnahmen sind der WINGAS GmbH, Abt. GNT/T, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	<p>Abschnitt 3.4.9; Abs. 4ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen werden somit insgesamt zur Kenntnis genommen. Soweit sie als Bedenken und Anregungen gemeint sind, wird ihnen nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden.</p>

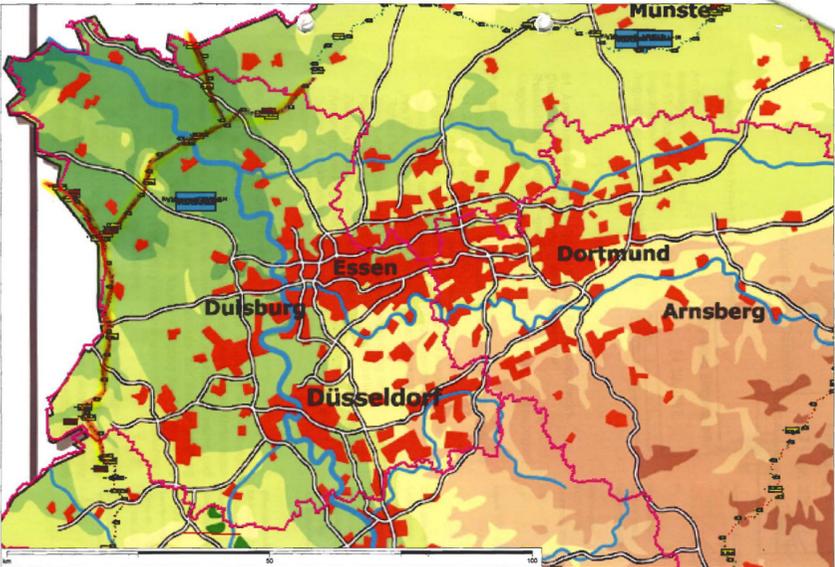
Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	
<p>Beteiligter: 349. WINGAS GmbH Anregungsnummer: LR/349/2</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 28.01.2008</u></p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers WINGAS TRANSPORT GmbH & Co.KG</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 25.06.2007 behält weiter ihr Gültigkeit.</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Beteiligten Nr. 349, Gasversorgung Hünxe GmbH vom 25.06.2007 verwiesen (Anregungsnummer LR/349/1).</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 352. Thyssengas GmbH Anregungsnummer: LR/352/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 13.07.2007</u></p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2007 unterrichten Sie die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH sowie die Thyssengas GmbH über die o. g. 51. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Aufgrund einer Konzernumstrukturierung werden seit dem 1. Juli 2004 Planungen der Träger öffentlicher Belange zu Leitungen und Anlagen des Gas-transportleitungsnetzes (auch zum Leitungsnetz der Thyssengas GmbH) durch die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH beantwortet.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Red. Hinweis: Gesamte Stellungnahme: Siehe Beteiligter 366.</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Beteiligten Nr. 366, RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vom 13.07.2007 verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: 353. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Anregungsnummer: LR/353/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 24.01.2008</u></p> <p>Die Rohrfernleitungen Linnich-Goch, Goch-Bocholt, Goch-Markelo und Bocholt-Münster liegen innerhalb des vorgelegten Regionalplanes.</p> <p>Hiermit setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass in den von dem Regionalplan betroffenen Rohrfernleitungen von uns keine Transporte mehr durchgeführt werden.</p> <p>Die genannten Rohrfernleitungen sind vom übrigen Pipelinesystem abgetrennt, geleert, gereinigt und drucklos mit einem Stickstoff-Luft-Gemisch gefüllt. Wir haben diese Fernleitungen zwischenzeitlich an die Wehrbereichsverwaltung West, Dezernat III 4, in Düsseldorf zurückgegeben. Damit ist unsere Zuständigkeit nicht mehr gegeben.</p> <p>Die Rohrfernleitungen Goch-Bocholt, Goch-Markelo und Bocholt-Münster wur-</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Der Hinweis auf die bestehende Rohrfernleitung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die betreffenden Fragen und Abstimmungen im Schutzstreifen betreffen die nachfolgenden Verfahrensstufen. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p>

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>den mittlerweile durch die Wehrbereichsverwaltung an die Fa. Thyssengas GmbH, Duisburg veräußert; Betreiber ist die RWE Transportnetz Gas GmbH in Dortmund.</p> <p>Entsprechend uns noch vorliegenden Altunterlagen fügen wir dem Schreiben einen Plan bei, aus dem der <u>grobe</u> Verlauf der stillgelegten Rohrfernleitungen ersichtlich ist.</p> <p>Ihr Schreiben nebst Anlagen Antragsunterlagen haben wir daher zur weiteren Stellungnahme zuständigkeithalber an die Wehrbereichsverwaltung West weitergeleitet.</p> <p>Wir bitten Sie, bei allen die o.g. Rohrfernleitung betreffenden Fragen und Arbeiten im Schutzstreifen, um vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der WBV West. (...)</p>  <p><small>Übersicht Nordrhein-Westfalen © Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2004 Seite 1 von 1</small></p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 354. Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Anregungsnummer: LR/354/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 21.06.2007</u></p> <p>Unsere Mineralöl-Produktpipeline Betroffene Bereiche 2107-01-B (31) 2107-01-A (110) 2112-01 (59) 2105-03-B (39) 2105-03-A (42) 2501-09-A (141) 2508-05-A (86) 2508-05-B (27) 2301-05-B (7) 2301-05-A (5) 2301-07-B (22)</p> <p>unsere Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im o.g. Plangebiet. Den Verlauf unserer Pipeline können Sie den beigefügten Übersichtsplänen TK 25 entnehmen. Die Produktenfernleitung ist vom zuständigen Regierungspräsidenten <u>planfestgestellt</u> worden.</p> <p>Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen ist unsere Produktenfernleitung in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen besteht ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin <u>Bäume und tiefwurzelnde Sträucher</u> anzupflanzen. Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist.</p>	<p><i>Red. Hinweis: Bezüglich des Übersichtsplanes wird auf den einleitenden red. Hinweis der Synopse „Allgemeines“ verwiesen</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Bezüglich der bestehenden Mineralöl-Produktpipeline und deren Betriebssicherheit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Weitergehende Regelungen oder Planänderungen – z.B. eine zusätzliche Unberührtheitsklausel - sind nicht erforderlich. Hierzu wird neben dem vorstehend genannten Abschnitt des Umweltberichtes auch auf die bereits vorgesehenen Ausführungen in den geplanten Erläuterungen Nr. 13 zu Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans bzgl. linearer Infrastrukturvorhaben hingewiesen.</p> <p>Bei den genannten Bereichen handelt es sich jedoch ohnehin überwiegend um angemeldete Interessensbereiche und nicht um im Entwurf der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe abgebildete Sondierungsbereiche. Bei den betroffenen Sondierungsbereichen wird von einer Vereinbarkeit in den nachfolgenden Verfahrensstufen ausgegangen.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Die Wichtigkeit des Rohrleitungssystems für das öffentliche Wohl ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden.</p> <p>Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten, das Wohl der Allgemeinheit und somit auch den Bestand des Regionalplanes zu gewährleisten, müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. 2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. 3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t. 4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau- und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten. 5. Die Wartung und Auswechslung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen. 6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung. 7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs. 8. Die wöchentliche Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber. <p>Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass in den textlichen Festsetzungen eine Unberührtheitsklausel aufgenommen wird, die den Betrieb der Produktenleitung</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>im Rahmen der öffentlichrechtlichen und unserer Betriebserlaubnis sichert. Hierzu legen wir die Niederschrift der Landesanstalt für Arbeitsschutz NW mit dem MURL vom 14.09.1998 zur Beachtung bei.</p> <p><u>Niederschrift der Landesanstalt für Arbeitsschutz NW mit dem MUNLV vom 14.09.1998</u></p> <p>Niederschrift Über eine Besprechung am 21. August 1998 im MURL</p> <p>Teilnehmer: Frau Oechelhaeuser MURL Herr Dressen MURL Herr Dr. Mildner LafA</p> <p>Die Besprechung diente der Abstimmung einer Vorgehensweise bei der Behandlung von Eingriffen in die Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Fernleitungen für gefährliche Stoffe. Unter dem Begriff " Fernleitungen für gefährliche Stoffe" werden hier Fernleitungen zum Transport</p> <ul style="list-style-type: none"> - brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF)) , - brennbarer, giftiger oder ätzender Gase (Verordnung über Gashochdruckleitungen (GashochdruckLtgV)) sowie - Sauerstoff (Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff – Sauerstoff-Fernleitungsverordnung -) <p>verstanden.</p> <p>Die Verlegung einer Fernleitung (Pipeline) stellt einen Eingriff in Natur bzw. Landschaft nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Landschaftsgesetzes NRW dar. Im § 6 dieses Gesetzes ist das Verfahren bei derartigen Eingriffen geregelt: "Bei ei-</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>nem Eingriff für den nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung (behördliche Gestattung) oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist, spricht die nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 oder § 5 oder die Untersagung nach § 4 Abs. 5 im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene ... aus...."</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen zum Transport brennbarer Flüssigkeiten, die i.d.R. auch wassergefährdende Stoffe darstellen, sind eine Erlaubnis nach § 9 VbF und eine Genehmigung nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.</p> <p>Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Gashochdruckleitung, die nicht der öffentlichen Versorgung dient, sowie einer Sauerstoff-Fernleitung sind nach § 5 Gashochdr LtgV bzw. § 6 Sauerstoff-Fernleitungsverordnung acht Wochen vor dem Beginn der Errichtung unter Vorlage bestimmter Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die geplante Fernleitung den Anforderungen der jeweiligen Verordnung entspricht, anzuzeigen.</p> <p>Für die o. g. Fernleitungen zum Transport gefährlicher Stoffe, die in NRW über einen Regierungsbezirk hinaus verlaufen, ist die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LAfA) zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach VbF. Sie erteilt gleichzeitig nach § 19f WHG im Einvernehmen mit den für das WHG zuständigen Behörden (obere Wasserbehörde, Bez.Reg., Dez, 54) auch die Genehmigung nach § 19a WHG. Weiterhin ist sie zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen über die Errichtung/den Betrieb von o. g. Gashochdruck- sowie Sauerstoff-Fernleitungen. Verläuft eine Fernleitung ausschließlich in einem Regierungsbezirk in NRW, ist die Bezirksregierung (Dez.55) zuständige Behörde im genannten Sinne.</p> <p>Die LAfA ist eine Einrichtung des Landes nach § 14 LOG, die von der obersten Landesbehörde (jetzt MASSKS) in ihrem Geschäftsbereich errichtet worden ist. Sie übt aber in ihrer Eigenschaft als Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Fernleitungen auf diesem Gebiet die Funktion einer Landesoberbehörde nach §</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>6 LOG (wie z. B. Landesoberbergamt, Landesumweltamt usw.) aus, die für das ganze Land zuständig ist. Entsprechend kann sie in Verwaltungsverfahren auf dieser Verwaltungsebene handeln. Partner der LAfA in Verwaltungsverfahren für Fernleitungen sind meist die Bezirksregierungen, die als Landesmittelbehörden nach § 7 LOG für einen Teil des Landes zuständig sind. Der Umgang mit den unteren Landesbehörden nach § 9 LOG ist obligatorisch.</p> <p>Bezüglich des Eingriffs in die Natur und Landschaft bedeutet das:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß dem Erlass des MURL vom 10. Juni 1998 - III B 4-605.13.00.01 - (Kopie siehe Anlage) stellt eine Anzeige nach § 5 GashochdrLtGV keine Anzeige oder behördliche Gestattung im Sinne des § 6 Abs. 1 LG dar. Die Errichtung der Gashochdruckleitung bedarf daher, soweit die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 4 bis 6 LG anzuwenden ist, einer Genehmigung nach § 6 Abs. 4 LG durch die zuständige Landschaftsbehörde. Diese Belange können deshalb in dem Anzeigeverfahren nach GashochdrLtGV unberücksichtigt bleiben. Sie sind in einem gesonderten Verfahren zu behandeln. Analoges gilt auch für das Anzeigeverfahren nach der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung. 2. Im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nach VbF/WHG sind bezüglich eines Eingriffs in die Natur und Landschaft die Belange des LG zu berücksichtigen. Die LAfA spricht die Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 ... im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (BezReg., Dez. 51) aus. <p>Im Einzelnen ergibt sich daraus im Verwaltungsverfahren nach Nr. 2 (s. o.) zweckmäßigerweise folgende Vorgehensweise, nach der die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (LAfA) künftig verfahren wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsteller reicht die Antragsunterlagen in doppelter Ausführung bei den zuständigen Bezirksregierungen (Dez. 51 bzw. 54) ein. Das erfolgt parallel zur Antragstellung bei der LAfA. 2. Die LAfA bittet, wie bisher, die obere Wasserbehörde (Dez. 54) nach § 19f WHG um Erklärung des Einvernehmens zu dem Vorhaben. 3. Weiterhin bittet die LAfA die höhere Landschaftsbehörde (Dez 51) zwecks Herstellung des Benehmens gemäß § 6 Abs. 1 LG um eine Stellungnahme, so dass Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in den 	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid zum Vorhaben aufgenommen werden können.</p> <p>Unabhängig von dieser Vorgehensweise hat der Träger des Vorhabens verschiedene Sachverhalte bzw. Detailfragen zum Eingriff in die Natur und Landschaft mit der zuständigen Landschaftsbehörde im direkten Kontakt zu klären (z. B. Fragen im Zusammenhang mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan). Insbesondere empfiehlt es sich, im Einzelfall abzustimmen, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Genehmigung zur Errichtung der Fernleitung mit einzureichen sind, so dass die Landschaftsbehörde das Vorhaben aus naturrechtlicher Sicht beurteilen kann.</p> <p>Des Weiteren sind Befreiungsbescheide nach § 69 LG gesondert bei der zuständigen Landschaftsbehörde zu erwirken.</p> <p>Eingriffe im Schutzstreifen einer bestehenden Fernleitung zum Transport gefährlicher Stoffe</p> <p>Fernleitungen zum Transport gefährlicher Stoffe sind zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in einem Schutzstreifen verlegt. Demnach muss der Betreiber jederzeit die Möglichkeit haben, im Interesse der Sicherheit der Fernleitung Eingriffe unter Beachtung dieses Schutzstreifens vornehmen zu können.</p> <p>Der Schutzstreifen wird mit der Erteilung der Erlaubnis/Genehmigung zur Errichtung einer Fernleitung festgelegt, womit eine eingeschränkte Nutzung (z. B. Bebauung, Bepflanzung) verbunden wird. Bei der Erlaubnis/Genehmigung fließen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durch Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde (s.o.) auch bei der Festlegung des Schutzstreifens unter Berücksichtigung seines Sinns und Zwecks mit ein.</p> <p>Der Schutzstreifen wird also entsprechend VbF bzw. Gas- und Sauerstoff-Fernleitungsverordnung festgelegt, wobei seine bestimmungsgemäße Verwendung erlaubt und genehmigt wird. Von daher ist es nicht erforderlich, bei späteren Eingriffen im Schutzstreifen im Interesse der Sicherheit der Fernleitung entsprechende Genehmigungen nach LG einzuholen. Wohl aber empfiehlt es sich z. B. bei lang andauernden bzw. erheblichen oder nachhaltigen Eingriffen (Leitungsfreilegungen größeren Ausmaßes über längere Zeit), Verbindung mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde aufzunehmen.</p>	

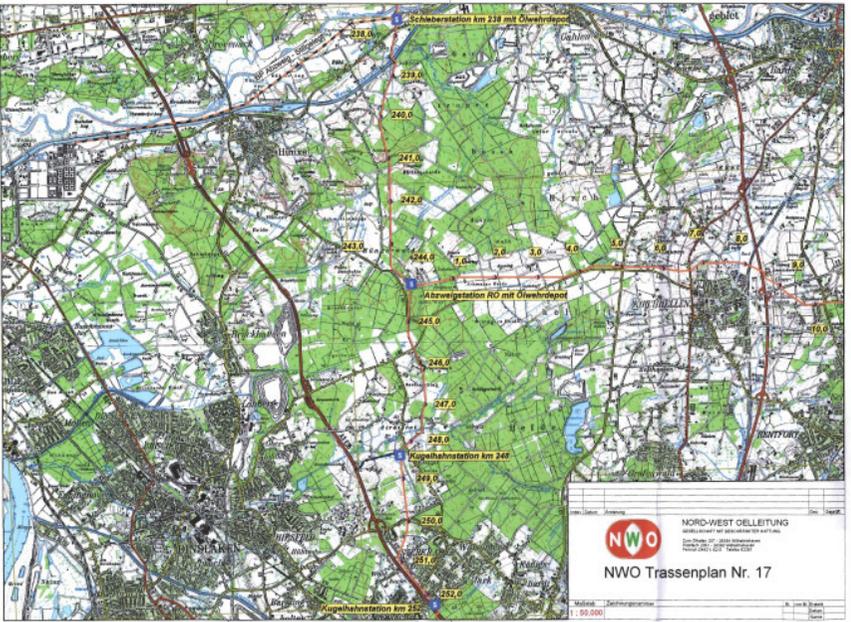
Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>men, um Einzelheiten oder Besonderheiten einvernehmlich zu klären.</p>	
<p>Beteiligter: 355. Nord-West Ölleitung GmbH Anregungsnummer: LR/355/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 25.06.2007</u></p> <p>Wir verweisen auf unser Schreiben vom 13.04.2007 IM/fz-zz. Die hier gemachten Auflagen sind zwingend einzuhalten.</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.04.2007</u> Unsere 28“-Mineralölfernleitung Wilhelmshaven - Wesseling und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH von Leitungs- km 244,850 bis 245,630 LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom GmbH</p> <p>Die in den beigefügten Karten dargestellten Interessensbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) berühren den Schutzstreifen unserer Mineralölfernleitung und der Fernleitung 38 der Westgas GmbH (Breite NWO: 10 m, Westgas: 8 m - die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse), sowie die Schutzanlage der Lichtwellenleiter der Colt Telecom.</p> <p>Die betroffenen Interessensbereiche haben die Bezeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2502-01-A(21) • 2502 01-B(3) • 2502-01-C(3) • 2502-01-D(9) <p>Als Anlage erhalten Sie unseren Trassenplan Nr. 17 im Maßstab 1:50000 in denen der Verlauf der Fernleitungen dargestellt ist.</p> <p>Im Schutzstreifen der Fernleitungen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Fernleitungen und der Schutz-</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Bezüglich der bestehenden Mineralölfernleitung und deren Betriebssicherheit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich. Die genannten Auflagen und erbetenen Regelungen betreffen die nachfolgenden Verfahrensstufen.</p> <p>Bei den genannten Bereichen handelt es sich jedoch ohnehin lediglich um angemeldete Interessensbereiche und nicht um im Entwurf der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe abgebildete Sondierbereiche.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>rohranlage gefährden. Die Rechte der Leitungsbetreiber an den von den Leitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Grunddienstbarkeiten). Dies beinhaltet für den definierten Schutzstreifen der Fernleitungen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot.</p> <p>Zu der Änderung des Regionalplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bitten Sie, alle resultierenden Maßnahmen - soweit sie den Bereich der Fernleitungen und der Schutzrohranlage und insbesondere den Schutzstreifen berühren - vorher mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir bestehen darauf, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des GEP-Änderungsverfahrens die bisherige rechtmäßige Nutzung der von der Fernleitung berührten Grundstücke durch die NWO und Westgas in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang nicht beeinträchtigen oder behindern werden.</p> <p>Alle aus dem Verfahren resultierenden Planungen und Verfahren sind grundsätzlich im Hinblick auf anfallende Sicherungsmaßnahmen auch im öffentlichen Interesse unter Vorlage detaillierter Unterlagen mit uns abzustimmen.</p> <p>Da z. Zt. noch keine Ausführungspläne oder Entwürfe bekannt sind, können wir technisch zu dem Planungsvorhaben keine weiteren technischen Auflagen machen. Wir fordern daher, dass rechtzeitig mit den Planungsträgern unsere Anlagen in die Planung eingebunden werden.</p> <p>Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen von NWO, Westgas und Colt Telecom sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte schicken Sie den Bestätigungsabschnitt „Anerkennung der Schutzanweisung“ rechtsverbindlich unterschrieben an uns zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung gestatten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass alle Sicherungs- und ggf. Umlegungsmaßnahmen an der Fernleitung in dem vorliegenden Beteiligungsverfahren explizit auch entsprechend dem aktuellen UVPG berücksichtigt werden und somit nicht separat durch den Leitungsbetreiber beantragt werden müssen. Das Dezernat 54, Abteilung 5, Bezirksregierung Münster, ist in dieser Sache an dem Verfahren zu</p>	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>beteiligen.</p>  <p>Schutzanweisung NWO/NDO</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.</p> <p>Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungs-</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag													
<p>graben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.</p> <p>In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der BEB und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre nebeneinander. Die Durchmesser der Mineralölferrleitungen betragen 28" (700 mm) bzw. 40" (1.000 mm), die der Gasleitungen reichen von DN 80 bis DN 150. Die Gasleitungen werden von NWO betreut. Die Sicherheitsvorschriften erteilen die Gesellschaften selbst.</p> <p><u>Anschriften:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Infracor GmbH (Westgas) Paul-Baumannstr. 1 45764 Marl</td> <td style="width: 33%;">ExxonMobil Production Deutschland GmbH (BEB) Riethorst 12 30659 Hannover</td> <td style="width: 33%;">RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH (Thyssengas) Hamborner Str. 229 47166 Duisburg</td> </tr> </table> <p>In den Leitungstrassen der NORODEJTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Leitung. Zwischen Wilhelmshaven und Hamburg-Altenwerder hat das Rohr 22" Durchmesser(560 mm). Von Köhlfleethafen bis zur HER-Raffinerie in Hamburg ist der Rohrdurchmesser 34" (865 mm). Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.</p> <p>Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">NWO-Mineralölferrleitungen</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">10 m</td> </tr> <tr> <td>NDO-Mineralölferrleitung 22"</td> <td style="text-align: right;">8 m</td> </tr> <tr> <td>NDO-Mineralölferrleitung 34"</td> <td style="text-align: right;">10 m</td> </tr> <tr> <td>Gasleitungen DN 80 -150</td> <td style="text-align: right;">8 m</td> </tr> <tr> <td>Gasleitungen 40"</td> <td style="text-align: right;">10 m</td> </tr> </table> <p>Die Mittellinie bildet die Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.</p> <p>Die Grunddienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u.a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei alten geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen:</p>	Infracor GmbH (Westgas) Paul-Baumannstr. 1 45764 Marl	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (BEB) Riethorst 12 30659 Hannover	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH (Thyssengas) Hamborner Str. 229 47166 Duisburg	NWO-Mineralölferrleitungen	10 m	NDO-Mineralölferrleitung 22"	8 m	NDO-Mineralölferrleitung 34"	10 m	Gasleitungen DN 80 -150	8 m	Gasleitungen 40"	10 m	
Infracor GmbH (Westgas) Paul-Baumannstr. 1 45764 Marl	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (BEB) Riethorst 12 30659 Hannover	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH (Thyssengas) Hamborner Str. 229 47166 Duisburg												
NWO-Mineralölferrleitungen	10 m													
NDO-Mineralölferrleitung 22"	8 m													
NDO-Mineralölferrleitung 34"	10 m													
Gasleitungen DN 80 -150	8 m													
Gasleitungen 40"	10 m													

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>1. Benachrichtigung der NWO</p> <p>1.1 Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens ist formlos, jedoch rechtzeitig bei NWO zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne und prüffähige Detailpläne in dreifacher Ausfertigung beizufügen.</p> <p>1.2 Sofern zwischen Ihnen und uns Einvernehmen über die Durchführung der Arbeiten erzielt wurde, bitten wir mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn um Ihre Nachricht.</p> <p>1.3 Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:</p> <p>Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITIING GmbH für Leitungen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale Wilhelmshaven (044 21) 62-3 83 Tag und Nacht besetzt • Nordrhein-Westfalen Mülheim/Ruhr (02 88) 9 99 55-5 • im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen: Wilhelmshaven (044 21) 62 3 83 <p>2. Lage der Leitungen</p> <p>2.1 Auf Wunsch bzw. je nach Erfordernis stellen wir Ihnen Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. So können z. B. die Höhenangaben von den in Bergsenkungsgebieten tatsächlich vorhandenen Höhen erheblich abweichen.</p> <p>Bei Bedarf sind wir gern bereit, die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit kenntlich zu machen.</p> <p>2.2 Genaue Bestimmungen der Höhenlage der Leitungen sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden, Die hierzu notwendigen Terminabsprachen bitten wir nach Pkt.1.2 zu treffen.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>2.3 Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölferrleitung.</p> <p>3. Arbeitsausführung im Schutzstreifen der Leitungen</p> <p>Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.</p> <p>Bohrungen mit dem HDD-Verfahren ober- und unterhalb unserer Fernleitung sowie parallel im Schutzstreifen sind aus Sicherheitsgründen verboten. Dasselbe gilt für die Baugrunderkundung.</p> <p>Terminabsprachen hierzu entsprechend Punkt 1.2 .</p> <p>Arbeiten im Bereich unserer Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht durchgeführt werden. Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel <u>keine</u> Kosten berechnet.</p> <p>Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen ist außerhalb befestigter und für den Verkehr zugelassener Flächen verboten.</p> <p>3.1 Kabel und Leitungen</p> <p>3.1.1 Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und dergl. müssen außerhalb des Gesamtschutzstreifens liegen.</p> <p>3.1.2 Kreuzungen unserer Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens waagrecht und gestreckt liegen.</p> <p>3.1.3 Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz).</p> <p>3.1.4 Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. bei Kabeln der Kunststoffrohre zu unseren Leitungen muss mindestens 0,5 m betragen.</p> <p>3.1.5 Ob bei kreuzenden Leitungen die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle fix den kathodischen Korrosions-</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>schutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe 3.4 Kathodischer Korrosionsschutz).</p> <p>3.1.6 Das Rammen von Spunddielen ist nicht gestattet.</p> <p>3.1.7 Sofern Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen sie nicht mehr als 5 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest verbaut sein. Die Leitungen dürfen nicht als Abstützung benutzt werden.</p> <p>3.1.8 Die Verfüllung der Aufgrabungen darf erst nach Feststellung der Lage der kreuzenden Leitungen und Kabel und durch Freigabe der NWO nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressivem Material erfolgen, das mit leichtem Gerät lagenweise zu verdichten ist.</p> <p>3.1.9 Leitungen aus Muffenrohren (Tonrohre, Betonrohre, Asbestzementrohre u. a.), die unsere Leitungen überqueren, sind durch eine Unterkonstruktion abzustützen. Diese kann entfallen, wenn bei Freilegungen unserer Leitungen keine Abstützung notwendig wird. Für die Unterkonstruktion z. B. Betonbalken gilt Pkt. 3.1.4.</p> <p>3.1.10 Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.</p> <p>3.2 Gräben und Vorfluter</p> <p>Die Leitungen müssen in der Grabensohle eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Muss dieses Maß aus zwingenden Gründen unterschritten werden, so sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen zu treffen.</p> <p>3.3 Hochspannungsfreileitungen</p> <p>3.3.1 Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1/5.75, Ziffer 10.16, sind dabei unbedingt einzuhalten.</p> <p>3.3.2 Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den <u>Leitungen</u> mindestens 30 m entfernt sein.</p> <p>3.3.3 Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>(Technische Empfehlung SfB Nr. 7) bzw. die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten.</p>	
<p>3.4 Kathodischer Korrosionsschutz</p> <p>Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.</p> <p>Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.</p>	
<p>3.5 Bepflanzungen</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss die Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.</p>	
<p>3.6 Sprengungen und Schwingungen</p> <p>Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.</p> <p>Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von $v_R = 20$ mm/sec zugelassen, allerdings ist von Fall zu Fall vorher nachzuweisen, wie groß v_R sein wird.</p> <p>Es muss, während die Schwingungen, auftreten gemessen werden.</p>	
<p>4. Beschädigung unserer Anlagen</p> <p>Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmern und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Folgeschäden.</p> <p>4. Anerkennung der vorliegenden Schutzanweisung</p> <p>Die anhängende „Anerkennung der Schutzanweisung“ erbitten wir umgehend mit Ihrer rechtsgültigen Unterschrift zurück.</p> <p>Nach Eingang der von Ihnen unterschriebenen Karte werden wir Ihnen unser Einverständnis zu Beginn der Arbeiten im Bereich unserer Anlagen schriftlich mitteilen. Wir behalten uns vor, über den Umfang dieser Anweisung hinaus weitere Auflagen zu erteilen.</p> <p>Auf keinen Fall darf mit den Arbeiten vor Eingang unseres Einverständnisses begonnen werden. Wir sind gehalten, alle nicht genehmigten Erdarbeiten im Bereich unserer Anlagen notfalls durch gerichtliche Verfügung zu untersagen.</p> <p>Wer nach Empfang dieser Anweisung und nach Genehmigung durch NWO Bauarbeiten im Schutzstreifen ausführt, erkennt die Anweisungen damit als für sich verbindlich an. Mit den Arbeiten darf erst nach Anwesenheit unserer Bauaufsicht begonnen werden.</p> <p>Die in jedem Einzelfall von der NWO schriftlich zu erteilende Zustimmung zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens wird unter der Bedingung abgegeben, dass die anhängende „Anerkennung der Schutzanweisung“ rechtsverbindlich unterschrieben beider NWO eingeht. Wir behalten uns vor, über den Umfang dieser Schutzanweisung hinaus weitere Auflagen zu erteilen.</p> <p><u>Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen – Infracor Chemistry Services</u></p> <p>Degussa Immobilien GmbH & Co. KG Aethylen-Rohrleitungs-Gesellschaft mbH & Co. KG Westgas GmbH & Co. KG AIR LIQUIDE Technische Gase GmbH Nachfolgend Gesellschaft genannt. Stand: Januar 2002</p> <p>Übersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen 3. Lage der Fernleitungen 	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>4. Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen 5. Kathodischer Korrosionsschutz 6. Hochspannungsleitungen 7. Schadensbehebung und Kostentragung 8. Weitergehende Auflagen 9. Anerkennung der Bedingungen</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Die INFRACOR GmbH - ein Unternehmen der Degussa Gruppe -, und hier der Fernleitungsbetrieb im Geschäftsbereich Technik-Infrastruktur, betreut die Fernleitungen folgender Gesellschaften:</p> <p>Degussa Immobilien GmbH & Co. KG Aethylen-Rohrleitungs-Gesellschaft mbH & Co. KG Westgas GmbH & Co. KG AIR LIQUIDE Technische Gase GmbH</p> <p>In den Fernleitungen vorgenannter Gesellschaften werden brennbare Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert. Die Fernleitungen liegen einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen, die in der Regel mit einer Breite von 10 m durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind.</p> <p>Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Anlegung von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen und die Durchführung jedweder leitungsgefährdenden Maßnahmen untersagt. Alle Bau- und Bodenarbeiten dürfen deshalb nur mit Genehmigung der Gesellschaften durchgeführt werden.</p> <p>Die erdverlegten Leitungen haben im allgemeinen eine Erddeckung von 1 m. Die im Schutzstreifen mitverlegten Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m).</p> <p>Die Kabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen</p> <p>Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Leitung müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktrage, vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Anzeige ist zu richten an: INFRACOR GmbH Technik-Infrastruktur-Fernleitungsbetrieb Paul Baumann-Straße 1 45764 Marl</p> <p>In Ausnahme- bzw. Notfällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. per Telefax möglich.</p> <p style="text-align: right;">Telefon: (0 23 65) 49-20 83 Telefax: (0 23 65) 49-41 77 Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49-01 Stichwort: „Bereitschaftsdienst Fernleitungen“</p> <p>Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Zustimmung durch die Gesellschaft und Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung begonnen werden.</p> <p>Der Arbeitsbeginn ist 5 Tage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3. Lage der Fernleitungen</p> <p>Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt (die Pläne dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden). Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesen Plänen enthaltenen Maße nicht immer mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. So ergeben sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen. Anschreiben mit Rufnummern für Notfälle, diese Schutzanweisung sowie die o. g. Pläne sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten. Im Bedarfsfall wird die Gesellschaft die Leitung in der Örtlichkeit markieren und/oder eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abstellen.</p> <p>Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der Gesellschaft auf der Baustelle entbindet den Auftraggeber, den Unternehmer oder den von ihm Beauftragten nicht von der Verantwortung für eventuell angerichtete Schäden. Der Auftraggeber, der Unternehmer oder</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>der von ihm Beauftragte hat die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Leitungen und der Kabel durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. a., selbst Gewissheit zu verschaffen, auch soweit durch die Gesellschaft eine Markierung bereits durchgeführt wurde.</p> <p>4. Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen</p> <p>4.1 Die Rauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen von den Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.</p> <p>4.2 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze o. ä. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Decke versehen werden, so werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festgelegt.</p> <p>4.3 Armaturen der Leitungen dürfen nicht mit Aushub oder anderen Materialien überdeckt werden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein. Sie sind durch Absperrungen zu sichern. Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neumessung geht diese zu Lasten des Baustellenbetreibers.</p> <p>4.4 Markierungspfähle, Riechrohre, Festpunktzeichen u. ä. dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht entfernt oder versetzt werden.</p> <p>4.5 Die Leitungen dürfen außer in öffentlichen Wegen und Straßen ohne zusätzliche Sicherung nicht mit Baufahrzeugen über 5 t befahren werden.</p> <p>4.6 Die vorhandene Erddeckung der Leitung und der Kabel darf nicht verringert und ohne Zustimmung der Gesellschaft erhöht werden.</p> <p>4.7 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Leitung und der Kabel dürfe nur von Hand ausgeführt werden. Die freitragende Rohrlänge darf 5 m nicht überschreiten. Die freigelegten Leitungen sind mit Bohlen (Mindestdicke 50 mm) zu ummanteln und gegebenenfalls abzustützen.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>4.8 Baugrubenwände müssen standfest verbaut sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung benutzt werden.</p> <p>4.9 Spund-, Rohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe sind aus Sicherheitsgründen vorher mit der Gesellschaft abzustimmen.</p> <p>4.10 Aggressive Abwasser dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Leitungsisolierung nicht in den Schutzstreifen abgeleitet werden.</p> <p>4.11 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen grundsätzlich mit einem Abstand von mindestens 5 m zur Achse der Rohrleitung parallel geführt werden.</p> <p>Geringere Abstände bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.</p> <p>Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.</p> <p>4.12 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen die Leitung mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll mindestens 60° betragen. Der Abstand von den in die Leitung eingebauten Armaturen und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht sein. Kabel- und Revisionsschächte sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen.</p> <p>4.13 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Leitung (die mindestens 2 Tage vorher zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch die Gesellschaft erfolgen.</p> <p>4.14 Das Verdichten des Bodens darf nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn davon keine Gefahr für die Leitung ausgehen kann.</p> <p>4.15 Als Verfüllungsmaterial ist steinfreier, nicht aggressiver Boden zu verwenden.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>4.16 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Über einer Leitung dürfen in einem Streifen von 2 m beiderseits der Leitungssachse keine Pflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern vorgenommen werden. Bei Parallelführung mehrerer Leitungen erhöht sich das Maß entsprechend. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>5. Kathodischer Korrosionsschutz</p> <p>Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.</p> <p>Es sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK Empfehlung Nr. 2 zu beachten.</p> <p>6. Hochspannungsleitungen</p> <p>Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung Nr. 7) und die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.</p> <p>Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass unter der Hochspannungsfreileitung Arbeitsgeräte bis 16 m Höhe verwendet werden können.</p> <p>7. Schadensbehebung und Kostentragung</p> <p>7.1 Die Kosten aus den Maßnahmen nach Ziff. 3, 4, 5 und 6 sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.</p> <p>7.2 Darüber hinaus wird die Gesellschaft alle Schäden durch Bauarbeiten oder spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Auftraggebers, des Unternehmers oder des von ihm Beauftragten beheben. Auch die damit zusammenhän-</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>genden Folgeschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers, des Unternehmers oder des von ihm Beauftragten.</p> <p>7.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör sind der Gesellschaft sofort telefonisch anzuzeigen.</p> <p>7.4 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Leitung im Interesse der Sicherheit sofort eingestellt werden.</p> <p>8. Weitergehende Auflagen</p> <p>bleiben vorbehalten.</p> <p>9. Anerkennung der Bedingungen</p> <p>9.1 Die in jedem Einzelfall von der Gesellschaft schriftlich zu erteilende Zustimmung zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens wird unter den Bedingungen abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterschrieben bei der Gesellschaft eingeht.</p> <p>Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei der Gesellschaft begonnen werden. Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch die Gesellschaft Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden an.</p> <p>Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.</p> <p>Der Empfang der Schutzanweisung ist von den Subunternehmern zu bestätigen.</p> <p>INFRACOR GmbH</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p><u>Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser- Versorgungsanlagen – COLT</u></p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Die COLT Telecom GmbH betreibt private Glasfasernetze zur Versorgung von Geschäftskunden mit Telekommunikations-Diensten. An die Betriebssicherheit unserer Leitungswege werden extrem hohe Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Aus diesem Grund wird beim Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.</p> <p>Die COLT Telecom Glasfaserkabel sind in der Regel durch weiße HDPE-Rohre DN 110 oder DN 50 geschützt. In unserer Trasse befindet sich grünes Warnband mit der Aufschrift COLT TELECOM Glasfaserkabel.</p> <p>2. Verantwortlichkeit</p> <p>Der für die Beschädigung unserer Versorgungsleitungen Verantwortliche ist uns zum Schadensersatz verpflichtet.</p> <p>Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit der VOB und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Die Anwesenheit eines Beauftragten der COLT Telecom GmbH an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schaden an Kabelanlagen der COLT Telecom GmbH, unabhängig vom Auftraggeber.</p> <p>3. Einholung von Auskünften (Erkundungspflicht)</p> <p>Auskunft über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen erhalten Sie von:</p> <p>COLT Telecom GmbH Herriotstraße 4</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>60528 Frankfurt Tel: 0 69-56606-6596 Tel.: 0 69-56606-6191</p> <p>Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus der DIN 18 300 (VOB, Teil C), Nr.3.1.3 und 3.1.5, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 20 „Bauarbeiten“ (VBG 37, § 16). Demgemäß ist die Einweisung des Personals und die Einhaltung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, gleich ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, eine notwendige Voraussetzung der Sorgfaltspflicht.</p> <p>4. Anzeigepflicht des Baubeginns</p> <p>Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitungen sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen.</p> <p>Alleine das Einholen von Auskünften nach Abschnitt 3 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns.</p> <p>5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen</p> <p>Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden. Da mit Ausweichungen der Kabelanlage gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 0,50 m rechts und links der bezeichneten Anlage zu beachten.</p> <p>Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabelanlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Kabelanlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Kabelanlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabelanlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.</p> <p>Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der COLT Telecom GmbH sind unverzüglich und auf schnellstem Wege zu melden. Freigelegte Kabelanlagen sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabelanlagen bis zum Eintreffen des Beauftragten der COLT Telecom einzustellen.</p>	

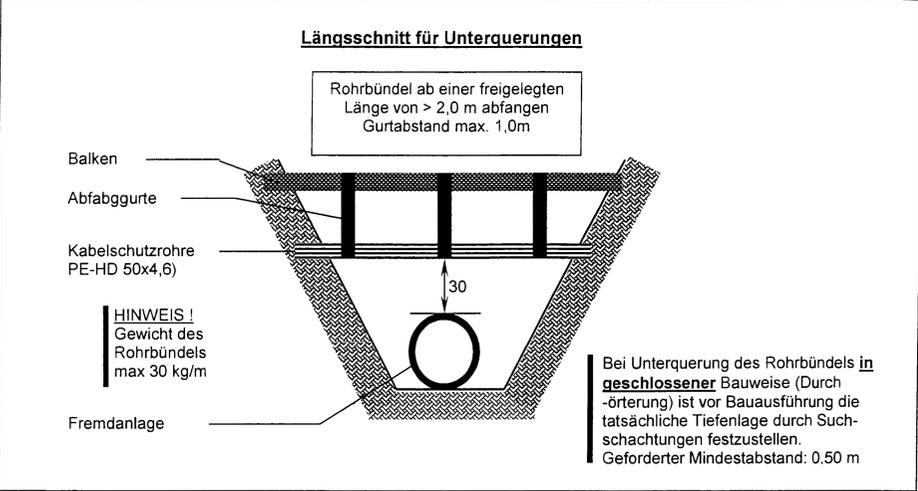
Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beim Bau von parallelverlaufenden Fremdanlagen ist ein horizontaler Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Die Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der COLT Telecom GmbH zugelassen werden.</p> <p>Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in einem horizontalen Abstand von weniger als 1,0 m verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte eine Verfüllung dennoch ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.</p> <p>Das Querschnittsbild der Rohrlage darf nicht verändert werden</p> <p>Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sandkörnung = < 6,3 mm) erfolgen.</p> <p>Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z. B. Ausführung einer zusätzlichen Verdichtung, Herstellung von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw., sind auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.</p> <div data-bbox="257 906 992 1300" data-label="Diagram"> <p style="text-align: center;">ÜBERQUERUNG</p> <p style="text-align: center;">Variante 1 Variante 2</p> <p style="text-align: right;">GOK</p> <p>Verfüllgut</p> <p>Fremdanlage</p> <p>Sand</p> <p>Trassenwarnband (grün)</p> <p>PE-Abdeckplatte (150x50x1,0 cm)</p> <p>Kabelschutzrohre (PE-HD 50x4,6)</p> <p style="text-align: right;">100 Regelverlegetiefe</p> <p style="text-align: right;">20</p> <p style="text-align: right;">35</p> </div> <p>Abb. 1: Anweisung für Baumaßnahmen zur Überquerung von COLT Telecom Glasfaserkabelanlagen. Alle Maße sind in cm.</p>	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<div data-bbox="228 336 1025 831" data-label="Diagram"> </div> <div data-bbox="241 842 945 880" data-label="Caption"> <p>Abb. 2: Anweisung für Baumaßnahmen zur Unterquerung von COLT Telecom Glasfaserkabelanlagen Alle Maße sind in cm.</p> </div>	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p style="text-align: center;">Längsschnitt für Unterquerungen</p>  <p>Rohrbündel ab einer freigelegten Länge von > 2,0 m abfangen Gurtabstand max. 1,0m</p> <p>Balken</p> <p>Abfabbgurte</p> <p>Kabelschutzrohre PE-HD 50x4,6)</p> <p>HINWEIS! Gewicht des Rohrbündels max 30 kg/m</p> <p>Fremdanlage</p> <p>30</p> <p>Bei Unterquerung des Rohrbündels in geschlossener Bauweise (Durchörterung) ist vor Bauausführung die tatsächliche Tiefenlage durch Suchschachtungen festzustellen. Geforderter Mindestabstand: 0,50 m</p> <p>Abb. 3: Baumaßnahmen zur Abstützung von COLT Telecom Glasfaserkabelanlagen bei Unterquerungen Alle Maße sind in cm</p> <p>6. Maßnahmen bei Beschädigung</p> <p>Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohres – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzügliche Meldung an die COLT Telecom GmbH Tel.: 0800-50 95 332 • Gefahrenbereich absichern • Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern • Weitere Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, mit den Mitarbeitern der COLT Telecom abstimmen. <p>7. Weitere Hinweise</p> <p>Die vorstehend unter 1. bis 6. aufgeführten Hinweise sollen es Ihnen erleichtern, unsere Versorgungsleitungen aufzufinden und Beschädigungen zu vermeiden. Wir geben diese</p>	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Hinweise in Ihrem Interesse. Keinesfalls sollen diese Hinweise als erschöpfend angesehen werden und Sie von der Verpflichtung befreien, sich selbst über die notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung Gedanken zu machen und weitere sinnvolle Informationen einzuholen.</p> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">   </div> <p>Baubeginnanzeige NWO-Antragsnummer:</p> <p>Bitte 2 Wochen vor Baubeginn ausfüllen und zufaxen.</p> <p>Bauvorhaben: _____</p> <p>Ort: _____</p> <p>Kreuzung: _____ Straße: _____</p> <p>vorrausichtlicher Baubeginn: _____</p> <p>An: <u>Abt. Maintenance - Herr Albrecht Wenzel</u></p> <p>Firma: <u>COLT Telecom GmbH</u></p> <p>Fax: <u>069 / 566 06 - 61 91</u></p> <p>Von: _____</p> <p>Firma: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>PLZ, Ort: _____</p> <p>Fax: _____ Tel.: _____</p> <p>Ansprechpartner: _____ Mobil: _____</p> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Bei unvollständiger Übertragung informieren Sie bitte den Absender</p> <p style="font-size: small;">Die vorliegenden „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen“ haben wir zur Kenntnis genommen. Wir werden Sie in allen Punkten beachten.</p> <p style="font-size: small;">Dieses Formular gilt nur für die oben rechts angegebene Registrierungs Nr. Sollten Sie weitere Baumaßnahmen planen, dann stellen Sie bitte eine neue Anfrage.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 20%;">Ort _____</div> <div style="width: 20%;">Datum _____</div> <div style="width: 20%;">Unterschrift in Druckbuchstaben _____</div> <div style="width: 20%;">rechtsverbindliche Unterschrift mit Stempel _____</div> </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 20px;">Seite 5 von 5 Stand: Juni 2006</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 355. Nord-West Ölleitung GmbH Anregungsnummer: LR/355/2</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 11.02.2008</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen zum Verfahren.</p> <p>Dazu verweisen wir auf unser Schreiben vom 13.04.2007 IM/fz-zz. Die hier gemachten Auflagen sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Beteiligten Nr. 355, Nord-West Ölleitung GmbH vom 13.04.2007 verwiesen. (Anregungsnummer LR/355/1).</p>
<p>Beteiligter: 366. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Anregungsnummer: LR/366/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 13.07.2007</u></p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2007 unterrichten Sie die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH sowie die Thyssengas GmbH über die o. g. 51. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Aufgrund einer Konzernumstrukturierung werden seit dem 1. Juli 2004 Planungen der Träger öffentlicher Belange zu Leitungen und Anlagen des Gas-transportleitungsnetzes (auch zum Leitungsnetz der Thyssengas GmbH) durch die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH beantwortet.</p> <p>Innerhalb der Grenzen des Regionalplans befinden sich eine Vielzahl von Leitungen der RWE und der Thyssengas GmbH. Aufgrund der hohen Anzahl der ausgewiesenen Flächen, bei denen das exakte Ausmaß der Abgrabungen nicht erkennbar ist, kann keine gezielte Stellungnahme zu den einzelnen Bereichen abgegeben werden.</p> <p>Wir bitten Sie festzuschreiben, dass frühzeitig vor Beginn örtlicher Arbeiten unser Unternehmen über jede Baumaßnahme informiert wird.</p>	<p><i>Red. Hinweis: Bezüglich des Übersichtsplanes wird auf den einleitenden red. Hinweis der Synopse „Allgemeines“ verwiesen</i></p> <p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Bezüglich der bestehenden Erdgastransportleitungen und deren Betriebssicherheit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Insbesondere ist auf der Ebene der Regionalplanung keine Regelung erforderlich und auch nicht zweckmäßig, nach der das Unternehmen frühzeitig vor Beginn örtlicher Arbeiten über jede Baumaßnahme informiert werden muss. Solche Aspekte können hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensstufen geregelt werden.</p> <p>Bei den genannten Bereichen handelt es sich jedoch ohnehin überwiegend um angemeldete Interessensbereiche und nicht um im Entwurf der Erläuterungs-</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Anliegend übersenden wir Ihnen 4 x Übersichtspläne im Maßstab 1 : 50 000, denen Sie den Verlauf der Erdgasleitungen entnehmen können.</p> <p>Innerhalb von Privatgrundstücken verlaufen die Erdgasleitungen in einem Schutzstreifen von 4,0 bis 10,0 m (jeweils 2,0 bis 5,0 m rechts und links der Leitung). Größere Bodenauf- und -abträge (> 0,20 m) sind nicht zulässig.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der RWE Westfalen-Weser-Ems AG und RWE Rhein-Ruhr AG zu beachten.</p> <p>Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung an Ihren Planungen.</p> <p><u>Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der RWE Westfalen-Weser-Ems AG und RWE Rhein-Ruhr AG</u></p> <p>Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,6 — 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft tlw. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.</p> <p>Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss das RWE vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der RWE verfügen.</p> <p>Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Angaben in den RWE Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den RWE Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnisse festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf (gilt nicht für Leitungen der Thyssengas GmbH). Stillgelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt. 2. Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1,0 m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlegejahre 1980-1986 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für 	<p>karte 9a-Rohstoffe abgebildete Sondierungsbereiche. Bei den betroffenen Sondierungsbereichen wird von einer Vereinbarkeit im nachfolgenden Verfahren ausgegangen.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol  gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalcenter/ Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung des RWE.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden. 4. Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern. 5. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwarnbänder der WFG / VEW / RWE/ Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalcenter / Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung des RWE kurzfristig zu verständigen. 6. Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der RWE -Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch RWE darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gastransportleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch RWE-Personal bzw. durch ein von RWE beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen. 7. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung: daher sofort <ol style="list-style-type: none"> a. Leitzentrale unter Telefon 08000793427 unverzüglich informieren b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u a. Lichtschalter) bedienen e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern 8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein RWE-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertiges Material zu schlitzen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubau- 	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>en. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.</p> <p>9. <u>Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:</u></p> <p style="padding-left: 20px;">A. <u>Zulässig im Schutzstreifen sind:</u></p> <p style="padding-left: 40px;">A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung. A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m. A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich. A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</p> <p style="padding-left: 20px;">B. <u>Im Schutzstreifen genehmigungsfähig sind:</u></p> <p style="padding-left: 40px;">B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten. B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche. B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig. B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen. B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen. B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks). B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen. B8. Erdarbeiten mit Maschinen. B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen. B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern. B11. Bohrungen und Sondierungen.</p> <p style="padding-left: 20px;">C. <u>Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:</u></p> <p style="padding-left: 40px;">C1. Oberflächenbefestigung in Beton. C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag																																																																																	
<p>m über der Leitung.</p> <p>C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.</p> <p>C4. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.</p> <p>C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.</p> <p>C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.</p> <p>C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.</p> <p>C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.</p> <p><u>E-Mail vom 19.07.2007</u></p> <p>Dieser Mail ist eine Liste beigefügt aus der hervorgeht welche Abgrabungsflächen von Erdgastransportleitungen der RWE, bzw. Thyssengas, betroffen sind.</p>																																																																																		
<p>51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf</p> <p>(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung).</p>																																																																																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Blatt</th> <th style="width: 15%;">Flächennummer</th> <th style="width: 20%;">Ort</th> <th style="width: 5%;">Betroffen</th> <th style="width: 5%;">nicht Betroffen</th> <th style="width: 10%;">Leitung</th> <th style="width: 5%;">Blatt</th> <th style="width: 5%;">Schutzstreifen</th> <th style="width: 30%;">Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>2102-01-(248)</td> <td>Kleve, Rindern</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2109-04-A (1)</td> <td>Kleve, Rindern</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2109-05-A (7)</td> <td>Kleve, Rindern</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2109-04-B (3)</td> <td>Kleve, Rindern</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2109-05-B (13)</td> <td>Kleve, Rindern</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2109-02 (15)</td> <td>Emmerich</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2109-03-A (8)</td> <td>Emmerich</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2109-03-B (15)</td> <td>Emmerich</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Blatt	Flächennummer	Ort	Betroffen	nicht Betroffen	Leitung	Blatt	Schutzstreifen	Bemerkung	1	2102-01-(248)	Kleve, Rindern		X					1	2109-04-A (1)	Kleve, Rindern		X					1	2109-05-A (7)	Kleve, Rindern		X					1	2109-04-B (3)	Kleve, Rindern		X					1	2109-05-B (13)	Kleve, Rindern		X					1	2109-02 (15)	Emmerich		X					1	2109-03-A (8)	Emmerich		X					1	2109-03-B (15)	Emmerich		X				
Blatt	Flächennummer	Ort	Betroffen	nicht Betroffen	Leitung	Blatt	Schutzstreifen	Bemerkung																																																																										
1	2102-01-(248)	Kleve, Rindern		X																																																																														
1	2109-04-A (1)	Kleve, Rindern		X																																																																														
1	2109-05-A (7)	Kleve, Rindern		X																																																																														
1	2109-04-B (3)	Kleve, Rindern		X																																																																														
1	2109-05-B (13)	Kleve, Rindern		X																																																																														
1	2109-02 (15)	Emmerich		X																																																																														
1	2109-03-A (8)	Emmerich		X																																																																														
1	2109-03-B (15)	Emmerich		X																																																																														

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag	
1-2	2106-02-C (136)	Emmerich		X					
1-2	2109-01 (37)	Emmerich		X					
1	2102-01 (92)	Kleve, Materborn		X					
1	2101-03 (32)	Bedburg-Hau	X	X	004 001 010	127,128	4 m		
1	2104-01 (27)	Bedburg-Hau		X					
1	2104-03 (11)	Bedburg-Hau		X					
1	2104-05 (36)	Goch, Pfalzdorf		X					
1	2104-06 (13)	Goch, Pfalzdorf		X					
1	2104-07 (9)	Goch		X					
1	2104-10 (21)	Goch		X					
1	2104-08 (62)	Goch, Kessel		X					
1	2104-09-A (82)	Goch		X					
1	2104-09-B (7)	Goch		X					
2	2102-02 (68)	Emmerich, Vrasselt	X		200 003 000	29,30			
2	2102-04-A (68)	Emmerich, Vrasselt		X	200 031 000	27,28			
2	2102-04-B (18)	Emmerich		X					
2	2102-03 (118)	Emmerich		X					
2	2106-01 (245)	Emmerich		X					
2	2106-02 A (12)	Emmerich		X					
2	2106-02-C (136)	Emmerich		X					
2	2106-02-B (38)	Emmerich		X					
2	2106-03-(558)			X					
2	2106-04 (37)			X					
2	2111-01 (194)	Grietherort		X					
2	2106-05-C (95)	Kalkar, Wissel		X					
2	2106-05-A (67)	Kalkar, Grieth		X					
2	2106-06-A (10)	Kalkar, Grieth		X					
2	2106-06-D (12)	Kalkar, Grieth		X					
2	2106-07-C (2)	Kalkar, Grieth		X					

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag	
2	2106-07-B (1)	Kalkar, Hönnepel		X					
2	2106-06-B (6)	Kalkar, Hönnepel		X					
2	2106-06-C (2)	Kalkar, Hönnepel		X					
2	2106-07-A (6)	Kalkar, Hönnepel		X					
2	2106-05-B (28)	Kalkar, Wissel		X					
2	2111-02-A (23)	Rees, Empel	X		200 031 000	54,55,56			
2	2111-03-B (5)	Rees, Empel	X		200 031 000	57,58			
2	2111-03-C (15)	Rees, Empel		X					
2	2111-02-B (4)	Rees, Empel		X					
2	2111-04 (121)	Rees, Bienen	X		015 021 000	75			
2	2111-06-A (61)	Rees, Bienen	X		015 021 000	64,63,62, 61			
2	2111-06-B (12)	Rees, Bienen							
2	2111-05-B (8)	Rees, Bienen		X					
2	2111-05-A (14)	Rees, Bienen		X					
2	2111-13-A (43)	Rees, Bienen	X		015 021 000	55			neue Fläche
					015 021 053	1			
2	2111-13-B (11)	Rees, Bienen		X					neue Fläche
2	2111-12 (25)	Rees, Bienen	X		015 021 000	54,53,52			neue Fläche
2	2111-14-B (6)	Rees, Bienen		X					neue Fläche
2	2111-14-A (6)	Rees, Bienen		X					neue Fläche
2	2111-14-C (25)	Rees, Bienen		X					neue Fläche
2	2111-05-C (173)	Rees, Bienen		X					
2	2111-15 (47)	Rees, Haffen		X					
2	2106-08 (93)	Kalkar, Wissel		X					
2	2106-09-A (19)	Kalkar, Hönnepel		X					
2	2106-10 (7)	Kalkar, Hönnepel		X					
2	2106-09-B (29)	Kalkar, Hönnepel		X					
2	2106-11 (44)	Kalkar, Hönnepel		X					
2	2106-12 (14)	Kalkar, Niedermörnter		X					
2	2106-13-A (74)	Kalkar, Oberdorf		X					

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag	
2	2106-14-A (5)	Kalkar, Oberdorf		X					
2	2106-13-D (15)	Kalkar, Oberdorf		X					
2	2106-13-B (2)	Kalkar, Oberdorf		X					
2	2106-13-C (4)	Kalkar, Oberdorf		X					
2	2106-14-B (4)	Kalkar, Oberdorf		X					
2	2111-07 (87)	Kalkar, Oberdorf							
2	2106-15-B (2), 2106-15 A (11)	Kalkar, Neuluisen- dorf	X		200 000 000	80,81			
2					600 000 000				
2					206 013 000	4,3			
2	2513-01 (89)	Xanten, Wardt		X				Wasserleitung 999 999 999 801	
3	2512-01 (88)	Wesel, Vahnum		X					
3	2111-11-B (9)	Rees, Overkamp		X					
3	2111-11-A (4)	Rees, Overkamp		X					
3	2111-11-C (8)	Rees, Overkamp		X					
3	2111-10-A (38)	Rees, Overkamp		X					
3	2111-10-B (12)	Rees, Overkamp		X					
3	2111-16 (123)	Rees, Haffen		X					
3	2503-08 (64)	Wesel, Bergerfurth		X					
3	2512-03-A (21)	Bislich		X					
3	2512-04 (103)	Bislich		X					
3	2512-09 (7)	Bislich		X					
3	2512-10 (9)	Bislich		X					
3	2512-11 (7)	Bislich		X					
3	2503-09-B (57)	Hamminkeln		X					
3	2503-09-A (23)	Hamminkeln		X					
3	2504-01 (70)	Obrighofen		X					
3	2503-06 (30)	Dingden		X					
3	2503-05 (24)	Dingden		X					
3	2503-03-C (47)	Dingden		X					

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag			
3	2503-03-A (67)	Dingden		X							
3	2503-03-B (4)	Dingden		X							
3	2503-02-B (44)	Dingden		X							
3	2503-02-A (17)	Dingden		X							
3	2503-04 (27)	Dingden		X							
3	2503-02-C (6)	Dingden		X							
3	2503-10 (21)	Dingden		X							
3	2503-07 (64)	Mehrhoog		X							
3	2111-09-A (6)	Haldern		X							
3	2111-09-B (8)	Haldern		X							
3	2111-08 (18)	Haldern		X							
3	2503-01 (13)	Hamminkeln, Wertherbruch		X							
4	2504-01 (70)	Hünxe		X							
4	2504-02 (34)	Schermbeck, Gahlen		X							
4	2509-03 (8)	Schermbeck, Gahlen		X							
4	2509-02 (108)	Altschermbeck		X							
4	2509-01 (80)	Altschermbeck		X							
5	2104-09-A (82)	Goch		X							
5	2104-09-B (7)	Goch		X							
5	2116-07 (4)	Goch, Weeze		X							
5	2116-11-A (5)	Goch, Weeze	X		004 001 010	96					
5					004 001 410	12					
5	2116-11-B (8)	Goch, Weeze		X							
5	2116-14 (49)	Goch, Weeze	X		004 001 010	95,94,93					
5					004 001 410	13,14,15, 16					
5	2116-09 (4)	Goch, Weeze		X							
5	2116-10 (3)	Goch, Weeze		X							

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag	
5	2116-06 (11)	Goch, Weeze		X					
5	2116-15 (4)	Goch, Weeze		X					
5	2116-16 (39)	Goch, Weeze		X					
5	2116-17 (39)	Goch, Weeze		X					
5	2116-08-B (24)	Goch, Weeze		X					
5	2116-08-A (15)	Goch, Weeze		X					
5	2116-13 (3)	Goch, Weeze		X					
5	2116-18 (12)	Goch, Weeze		X					
5	2116-20-A (13)	Goch, Weeze		X					
5	2116-20-C (26)	Goch, Weeze		X					
5	2116-20-B (2)	Goch, Weeze		X					
5	2116-21 (22)	Goch, Weeze		X					
5	2116-04-A (6)	Uedem		X					
5	2116-04-B (9)	Uedem		X					
5	2116-03 (33)	Uedem		X					
5	2114-01-B (14)	Uedem		X					
5	2114-01-A (13)	Kervenheim		X					
5	2114-02-A (9)	Kervenheim		X					
5	2114-02-B (6)	Kervenheim		X					
5	2114-03 (23)	Kervenheim		X					
5	2108-01-A (5)	Kervenheim		X					
5	2108-01-B (7)	Kervenheim		X					
5	2108-03 (13)	Kervenheim		X					
5	2108-05-C (9)	Kervenheim		X					
5	2108-05-A (2)	Kervenheim		X					
5	2108-05-B (24)	Kervenheim		X					
5	2116-24 (23)	Kervenheim		X					
5	2116-27 (26)	Kervenheim		X					
5	2116-28 (2)	Kervenheim		X					
5	2116-29 (3)	Kervenheim		X					

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag		
5	2108-06 (18)	Winnekendonk		X						
5	2108-07-A (28)	Winnekendonk		X						
5	2108-07-B (8)	Winnekendonk		X						
5	2108-08 (28)	Winnekendonk		X						
5	2108-07-C (1)	Winnekendonk		X						
5	2116-41-A (11)	Goch, Weeze		X						
5	2116-41-B (32)	Goch, Weeze		X						
5	2116-42-A (15)	Goch, Weeze		X						
5	2116-42-B (9)	Kevelaer		X						
5	2108-10 (19)	Kevelaer		X						
5	2108-15 (147)	Kevelaer		X						
5	2108-09-B (15)	Winnekendonk		X						
5	2108-09-C (2)	Winnekendonk		X						
5	2108-09-A (22)	Winnekendonk		X						
5	2108-11-A (24)	Kevelaer, Wetten	X		L 11002					Transportleitung
5		Kevelaer, Wetten	X		L 11001	22, 22a				Transportleitung
5	2108-11-B (2)	Kevelaer, Wetten	X		L 11002					Transportleitung
5			X		L 11001	19,20,21				Transportleitung
5	2108-11-C (1)	Kevelaer, Wetten		X						
5	2116-32 (39)	Weeze, Baal		X						
5	2116-34 (15)	Weeze, Baal		X						
5	2116-35 (412)	Weeze, Baal		X						
5	2116-37 (38)	Weeze, Baal		X						
5	2116-38 (9)	Weeze, Baal		X						
5	2116-39 (4)	Weeze, Baal		X						
5	2116-40 (28)	Weeze, Baal		X						
5	2108-12 (68)	Kevelaer, Twist- eden		X						
5	2108-13 (63)	Kevelaer, Twist- eden		X						
5	2108-14 (16)	Kevelaer, Twist- eden		X						

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag					
6	2510-01 (10)	Sonsbeck, Labbeck		X									
6	2513-02 (44)	Xanten		X									
6	Nummer verdeckt	Xanten		X								Wasserleitung 999 999 999 801	
6	2512-02 (12)	Bislich		X									
6	2512-03-B (40)	Bislich		X									
6	2512-04 (103)	Bislich		X									
6	2512-05 (132)	Wesel, Ginderich		X									
6	2512-06 (86)	Wesel, Ginderich		X									
6	2501-03-B (21)	Alpen, Menzelen		X									
	2501-03-C (48)	Alpen, Menzelen	X		901 000 000	27							
					900 000 000	26,27							
					206 000 000	53,54							
6	2501-03-A (39)	Alpen, Menzelen	X		901 000 000	24,25							
					900 000 000	24,25							
					206 000 000	52							
6	2513-03 (20)	Alpen, Menzelen		X									
6	2501-01-B (95)	Alpen, Menzelen		X									
6	2501-02-B (15)	Alpen, Menzelen		X									
6	2501-02-A (8)	Alpen, Menzelen		X									
6	2501-04 (4)	Sonsbeck, Haml		X									
6	2510-02 (15)	Sonsbeck, Haml		X									
6	2501-06 (17)	Alpen		X									
6	2501-05 (37)	Alpen		X									
6	2501-07 (2)	Alpen		X									
6	2501-08-B (2)	Alpen		X									
6	2501-08-A (44)	Alpen		X									
6	2105-01 (35)	Issum		X									
6	2505-02 (42)	Kamp-Lintfort, Saalhof		X									
6	2501-09-A (141)	Alpen	X		201 000 000	31,32,33, 34,35,36							
6	2508-05-A (86)	Alpen	X		202 000 000	37,38							

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag					
6	2508-05-B (27)	Alpen	X		203 000 000	39							
6	2501-10 (3)	Alpen		X									
6	2508-03 (75)	Wallach	X		206 000 000	66,67,68, 69,70							
6	2508-02 (57)	Wallach	X		206 000 000	66							
6	2508-01 (35)	Wallach	X		206 007 000	1,2,3							
6	2505-01 (13)	Kamp-Lintfort		X									
6	2507-01-A (66)	Kamp-Lintfort		X									
6	2507-01-B (60)	Kamp-Lintfort		X									
6	2103-01 (70)	Geldern	X		004 001 010	38,39,40, 41,42							
6			X		004 001 019	1,2							
6	2103-02 (25)	Geldern		X									
6	2105-02 (22)	Kamp-Lintfort, Hoerstgen		X									
6	2105-03-A (42)	Issum, Oermten		X									
6	2105-03-B (39)	Issum, Oermten		X									
6	2103-04 (93)	Geldern, Hartefeld		X									
6	2107-01-B (31)	Kerken		X									
6	2107-01-A (110)	Kerken		X									
6	2112-01 (59)	Rheurdt		X									
6	2107-02-B (79)	Aldekerk	X		600 000 000	185,186							
6					200 000 000	185,187							
6	2107-02-D (24)	Aldekerk	X		600 000 000	186							
6					200 000 000	186							
6	2107-02-A (297)	Aldekerk	X		600 000 000	187,188, 189,190, 191							
6					200 000 000	187,188, 189,190, 192							
6	2107-02-E (52)			X									
7	2512-07 (50)	Wesel	X		015 000 000								
7	2512-08 (52)	Wesel		X									

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag	
7	2504-03-A (6)	Hünxe		X					
7	2504-03-D (3)	Hünxe		X					
7	2504-03-B (16)	Hünxe		X					
7	2504-03-C (9)	Hünxe		X					
7	2504-04-A (18)	Hünxe		X					
7	2504-04-B (22)	Hünxe		X					
7	2502-01-B (3)	Bruckhausen		X					
7	2502-02-B (10)	Bruckhausen		X					
7	2502-03-B (4)	Bruckhausen		X					
7	2502-03-A (2)	Bruckhausen		X					
7	2502-04-B (27)	Bruckhausen		X					
7	2502-04-A (11)	Bruckhausen		X					
7	2502-02-A (11)	Bruckhausen		X					
7	2508-04 (61)	Ossenburg		X					
7	2511-01 (137)	Voerde		X					
7	2511-02 (11)	Voerde		X					
7	2511-03 (12)	Voerde		X					
7	2508-06 (118)	Rheinberg	X		071 000 000	21,22,23			
7	2508-07-C (7)	Rheinberg, Winterswick		X					
7	2508-07-D (4)	Rheinberg, Winterswick		X					
7	2508-07-B (4)	Rheinberg, Winterswick		X					
7	2508-07-A (15)	Rheinberg, Winterswick		X					
7	12-01 (278)	Oversbruch	X		TG 407				Ferngas Leitung in Betrieb
7	12-02 (31)	Alt-Homberg		X					
8	2504-02 (34)	Gahlen		X					
8	2509-03 (8)	Gahlen		X					
8	2509-04 (4)	Gahlen		X					
8	2504-05-A (6)	Kirchellen		X					

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag									
8	2504-05-B (6)	Kirchellen		X													
10	2112-01 (4)	Herongen		X													
10	2113-02 (13)	Herongen		X													
10	2113-03-B (13)	Herongen		X													
10	2113-03-A (13)	Herongen		X													
10	2404-01-C (18)	Leuth		X													
10	2404-02-B (5)	Leuth		X													
10	2404-01-A (17)	Leuth		X													
10	2404-01-B (6)	Leuth		X													
10	2404-02-A (7)	Leuth		X													
10	2404-03 (11)	Lobberich		X													
10	2404-04 (7)	Lobberich		X													
10	2404-05-A (6)	Lobberich		X													
10	2408-02-A (61)	Dülken		X													
10	2408-02-B (8)	Dülken		X													
10	2405-01-C (2)	Brüggen		X													
10	2405-01-A (3)	Brüggen		X													
11	2115-01-A (7)	Nieukerk		X													
11	2115-02 (10)	Nieukerk		X													
11	2115-01-B (5)	Nieukerk		X													
11	2115-04 (11)	Nieukerk		X													
11	2115-03 (47)	Nieukerk		X													
11	2115-05 (35)	Wachtendonk		X													
11	2115-06 (5)	Wachtendonk		X													
11	2115-09 (70)	Wachtendonk		X													
11	2403-02 (17)	Wachtendonk		X													
11	2403-01 (8)	Wachtendonk		X													
11	2115-07 (5)	Wachtendonk		X													

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag			
11	2115-08 (44)	Wachtendonk		X							
11	2403-03 (5)	St.Hubert		X							
11	2507-03-B (8)	Vluyn		X							
11	2107-02-C (3)	Aldekerk		X							
11	2107-04 (17)	Aldekerk		X							
11	2107-05 (18)	Aldekerk		X							
11	2107-06 (34)	Aldekerk		X							
11	2403-04 (19)	Kempen		X							
11	2403-05 (14)	Kempen	X		004 013 006						
11	2403-06 (44)	Kempen	X		004 013 048						
11	2408-06 (2)	Lobberich		X							
11	2408-01 (11)	Dülken		X							
11	2408-05 (17)	Viersen, Bockert		X							
11	2408-04 (33)	Viersen	X		004 014 024	1,2					
11	2408-03 (11)	Viersen	X		004 014 024	3					
11	2409-01-A (71)	Willich	X		200 000 000						
					600 000 000						
11	2409-01-B (4)	Willich		X							
11	2409-04-A (8)	Willich, Schiefbahn		X							
11	2409-04-B (6)	Willich, Schiefbahn		X							
11	2305-02-B (29)	Willich, Schiefbahn	X		200 005 000	1,2					
11	2305-01 (54)	Willich, Schiefbahn	X		200 005 000	4,5,6					
12	2507-02-C (9)	Moers, Kapellen		X							
12	2507-02-B (8)	Moers, Kapellen		X							
12	2506-01 (10)	Moers, Kapellen		X							
12	14-01-A (24)	Krefeld, Elfrath	X		004 000 000	30,31,32					
12	14-01-B (2)	Krefeld, Elfrath	X		004 000 000	29					
12	14-01-C (3)	Krefeld, Elfrath		X							
		Duisburg, Frie-				60,61,62,				dazu, AS03 Rein-	
										hausen, Umgangs-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag	
							leitung		
12	12-04-C (30)	Duisburg, Mündelheim		X					
12	12-04-A (87)	Duisburg, Mündelheim		X					
12	12-04-B (44)	Duisburg, Mündelheim	X		073 000 000	70,71			
12	2306-01 (61)	Meerbusch, Nierst		X					
12	2306-02 (54)	Meerbusch, Nierst		X					
12	11-01 (37)	Düsseldorf, Angermund		X					
12	11-02 (21)	Düsseldorf, Angermund		X					
12	11-03 (102)	Düsseldorf, Angermund		X					
12	11-04 (70)	Düsseldorf, Kalkum		X					
12	14-02 (14)	Krefeld, Fischeln		X					
12	14-03 (29)	Krefeld, Fischeln		X					
12	14-04 (5)	Krefeld, Fischeln		X					
12	2409-02 (19)	Willich		X					
12	2306-03-B (12)	Meerbusch, Bovert		X					
12	2306-03-A (24)	Meerbusch, Bovert		X					
12	2304-01-B (3)	Meerbusch, Bovert		X					
12	2304-01-A (8)	Meerbusch, Bovert		X					
12	2304-02 (10)	Meerbusch		X					
12	2304-03 (38)	Kaarst		X					
12	2409-03 (24)	Kaarst		X					
15	2405-03 (3)	Niederkrüchten, Elmpt		X					
15	2405-01-B (2)	Niederkrüchten, Elmpt		X					
15	2405-02 (31)	Niederkrüchten		X					
16	15-01 (14)	Mönchengladbach, Hardt		X					
16	15-02 (17)	Mönchengladbach, Hardt		X					

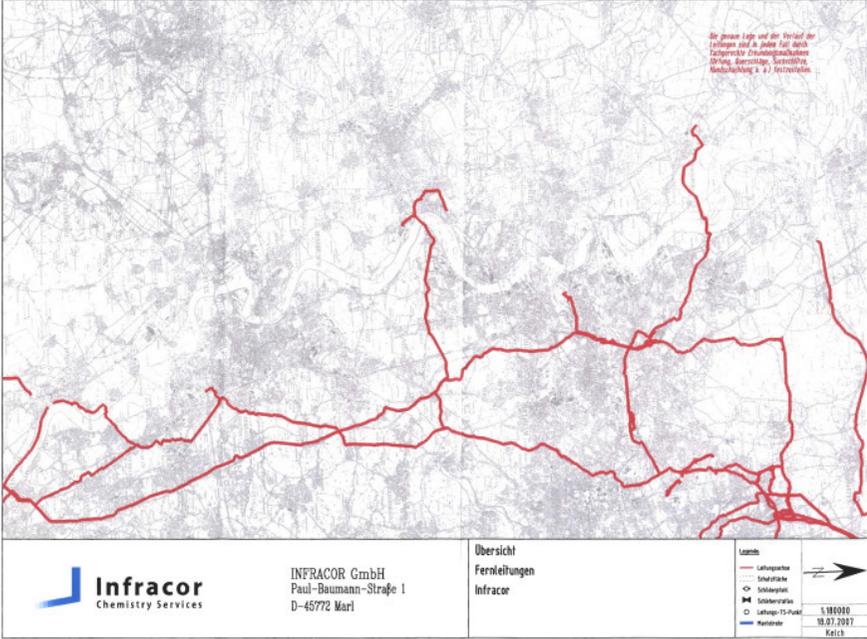
Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag	
16	2305-02-A (6)	Willich, Schiefbahn	X		200 005 000	4			
16	15-04 (11)	Mönchengladbach, Beltinghofen		X					
16	15-05 (9)	Mönchengladbach, Beltinghofen		X					
16	15-03 (6)	Mönchengladbach, Beltinghofen		X					
16	15-06 (4)	Mönchengladbach, Beltinghofen		X					
16	15-07 (4)	Mönchengladbach, Beltinghofen		X					
16	15-08 (5)	Mönchengladbach, Hehnerholt		X					
16	15-09 (63)	Mönchengladbach, Rheindahlen		X					
16	15-10 (7)	Mönchengladbach, Geistenbeck		X					
16	15-11 (12)	Mönchengladbach, Geistenbeck		X					
16	2303-01 (11)	Mönchengladbach, Odenkirchen		X					
16	15-12-B (14)	Mönchengladbach, Wickrath		X					
16	15-12-A (34)	Mönchengladbach, Wickrath		X					
17	2409-03 (24)	Kaarst		X					
17	2304-01-B (3)	Kaarst		X					
17	2304-01-A (8)	Kaarst		X					
17	2304-03 (38)	Kaarst		X					
17	2304-02 (10)	Kaarst		X					
17	2307-01-A (29)	Neuss, Holzheim		X					
17	2307-01-B (5)	Neuss, Holzheim		X					
17	2307-01 (7)	Neuss, Holzheim		X					
17	2302-01 (32)	Grevenbroich, Hülchrath		X					
17	2301-06 (13)	Dormagen, Gohr		X					
17	2301-03 (12)	Dormagen, Nievenheim		X					
17	2301-02 (12)	Dormagen, Nievenheim		X					
17	2301-04-B (11)	Dormagen, Horrem		X					

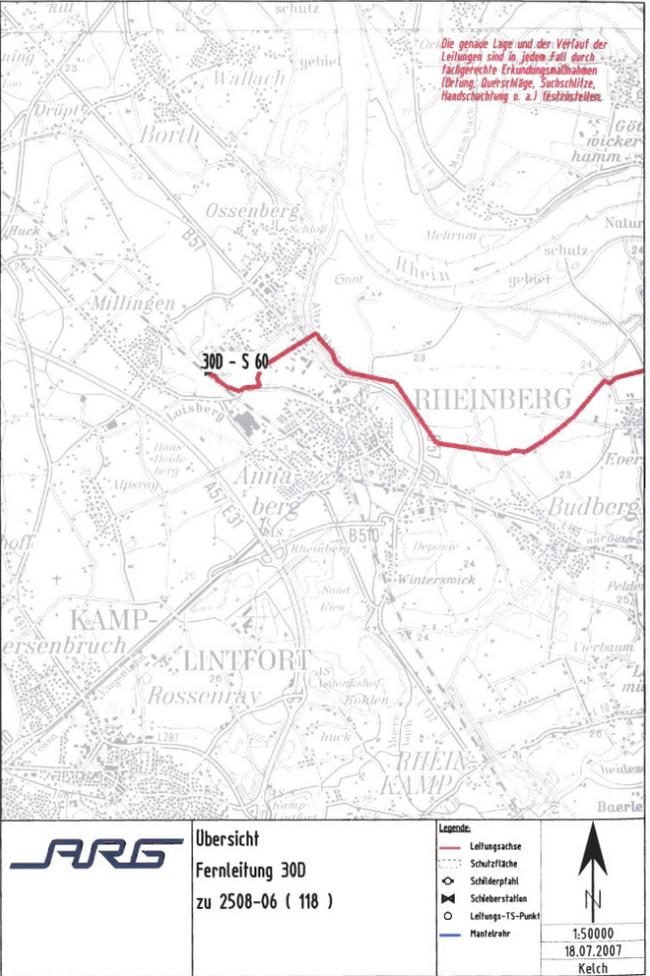
Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken								Ausgleichsvorschlag							
17	2301-04-A (3)	Dormagen, Horrem		X											
17	2301-07-A (33)	Dormagen, Horrem		X											
18	11-06 (351)	Düsseldorf, Himmelgeist		X											
18	2301-07-B (22)	Dormagen, Horrem	X		200 012 000	6,7,8									
18	2301-05-B (7)	Dormagen, Horrem		X											
18	2301-05-A (5)	Dormagen, Horrem		X											
18	2301-01 (3)	Dormagen		X											
18	2205-01 (17)	Langenfeld, Richrath		X											
18	11-05 (11)	Hilden		X											
<p>Beteiligter: 369. Degussa-Hüls Gruppe Infracor GmbH Anregungsnummer: LR/369/1</p>															
<p><u>Stellungnahme vom 19.07.2007</u></p> <p>Die Fernleitung 30D (Eigentümer ARG mbH & Co. KG) verläuft im Interessensbereich 2508-08 und die Fernleitung 38 (Eigentümer Westgas GmbH) im Interessensbereich 2502 01-A (21).</p> <p>Die tatsächliche Lage der dargestellten Leitungen kann von den Angaben der Übersichten abweichen. Abgrabungen oder andere Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen und der dazugehörigen 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen sind ohne Abstimmung nicht gestattet.</p> <p>Den Freistellungsvermerk sowie die ebenfalls beigefügte Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen bitten wir zu beachten und die Antwortkarte unterschrieben an uns zurück zu senden. Die Auflagen der Schutzanweisung sind Teil dieser Stellungnahme.</p>								<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Bezüglich der bestehenden Fernleitungen und deren Betriebssicherheit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei den genannten Bereichen handelt es sich jedoch ohnehin lediglich um angemeldete Interessensbereiche und nicht um im Entwurf der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe abgebildete Sondierbereiche.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>							

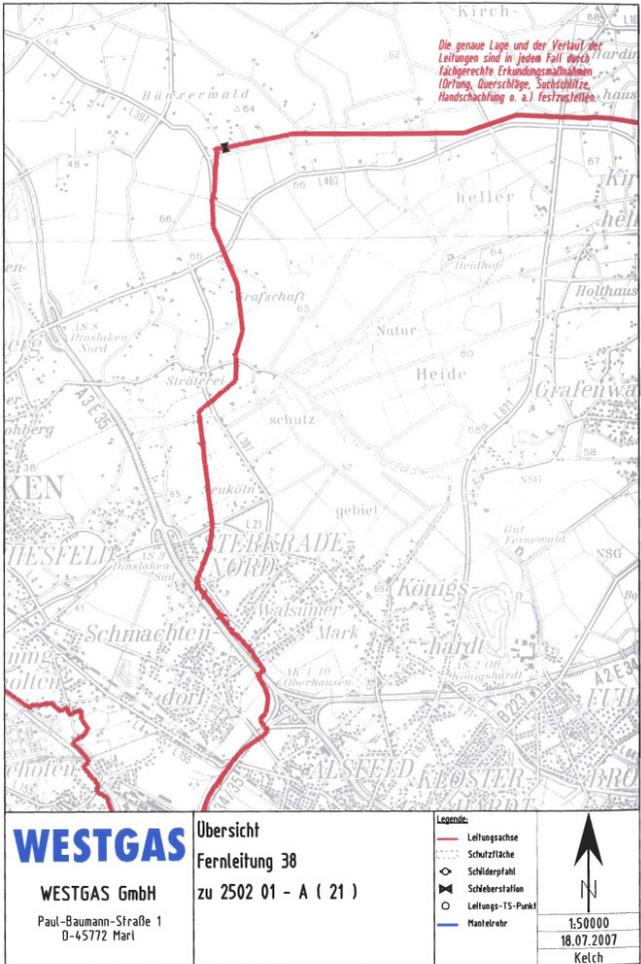
Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
 <p data-bbox="913 363 1025 411">Die gesamte Länge und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch die jeweilige Ortsplanung (Übungs, Baubestimmungen, Sonderregeln, Nachschlagung & z) festzulegen.</p> <p data-bbox="241 900 416 948">Infracor Chemistry Services</p> <p data-bbox="495 900 618 948">INFRACOR GmbH Paul-Baumann-Straße 1 D-45772 Marl</p> <p data-bbox="680 874 748 932">Übersicht Fernleitungen Infracor</p> <p data-bbox="943 879 972 895">Legende</p> <ul data-bbox="943 900 1070 970" style="list-style-type: none"> — Fernleitungen ○ Substationen □ Substationen □ Leitungs-Ü-Punkt ■ Masten <p data-bbox="1025 932 1070 970">1:100000 05.07.2007 Keltich</p>	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
 <p>ARG Übersicht Fernleitung 300 zu 2508-06 (118)</p> <p>Legende: — Leitungsachse - - - Schutzfläche ◊ Schilderplatz ◻ Schieberstation ○ Leitungs-TS-Punkt — Mantelrohr</p> <p>1:50000 18.07.2007 Kelch</p>	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
 <p>WESTGAS WESTGAS GmbH Paul-Baumann-Straße 1 D-45772 Marl</p> <p>Übersicht Fernleitung 38 zu 2502 01 - A (21)</p> <p>Legende: - Leitungsachse - Schutzfläche - Schilderpfahl - Schieberstation - Leitungs-TS-Punkt - Mantelrohr</p> <p>1:50000 18.07.2007 Kelch</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p><u>Freistellungsvermerk</u></p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen.</p> <p>Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von der Infracor GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.</p> <p>INFRACOR GmbH L O - Gas und Flüssigkeitslogistik Fernleitungsbetrieb</p> <p><u>Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen – Infracor Chemistry Services</u></p> <p>ARG mbH & Co. KG Westgas GmbH AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Infracor GmbH</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>nachfolgend Gesellschaft genannt. Stand: Mai 2007</p> <p>Übersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> 10. Allgemeines 11. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen 12. Lage der Fernleitungen 13. Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen 14. Kathodischer Korrosionsschutz 15. Hochspannungsleitungen 16. Schadensbehebung und Kostentragung 17. Weitergehende Auflagen 18. Anerkennung der Bedingungen <p>1. Allgemeines</p> <p>Die INFRACOR GmbH - ein Unternehmen der Degussa Gruppe -, und hier der Fernleitungsbetrieb im Geschäftsbereich Logistik- Gas- und Flüssiglogistik, betreut die Fernleitungen folgender Gesellschaften:</p> <p>ARG mbH & Co. KG Westgas GmbH AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Infracor GmbH</p> <p>In den Fernleitungen vorgenannter Gesellschaften werden brennbare Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert. Die Fernleitungen liegen einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen, die in der Regel mit einer Breite von 10 m durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind.</p> <p>Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Anlegung von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen und die Durchführung jedweder leitungsgefährdenden Maßnahmen untersagt. Alle Bau- und Bodenarbeiten dürfen deshalb nur mit Genehmigung der Gesellschaften durchgeführt werden.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Die erdverlegten Leitungen haben im allgemeinen eine Erdddeckung von 1 m. Die im Schutzstreifen mitverlegten Kabeln haben oft eine geringere Erdddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m).</p> <p>Die Kabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.</p> <p>2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen</p> <p>Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Leitung müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werkstage, vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Anzeige ist zu richten an:</p> <p style="padding-left: 40px;">INFRACOR GmbH LO-GL-Fernleitungsbetrieb Paul Baumann-Straße 1 45764 Marl</p> <p>In Ausnahme- bzw. Notfällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. per Telefax möglich.</p> <p style="padding-left: 40px;">Telefon: (0 23 65) 49-20 83 Telefax: (0 23 65) 49-41 77 Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49-01 Stichwort: „Bereitschaftsdienst Fernleitungen“</p> <p>Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Zustimmung durch die Gesellschaft und Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung begonnen werden.</p> <p>Der Arbeitsbeginn ist 5 Tage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3. Lage der Fernleitungen</p> <p>Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt (die Pläne dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden). Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesen Plänen enthaltenen Maße nicht immer mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. So ergeben sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Anschreiben mit Rufnummern für Notfälle, diese Schutzanweisung sowie die o. g. Pläne sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten. Im Bedarfsfall wird die Gesellschaft die Leitung in der Örtlichkeit markieren und/oder eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abstellen.</p> <p>Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der Gesellschaft auf der Baustelle entbindet den Auftraggeber, den Unternehmer oder den von ihm Beauftragten nicht von der Verantwortung für eventuell angerichtete Schäden. Der Auftraggeber, der Unternehmer oder der von ihm Beauftragte hat die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Leitungen und der Kabel durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. a., selbst Gewissheit zu verschaffen, auch soweit durch die Gesellschaft eine Markierung bereits durchgeführt wurde.</p> <p>4. Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen</p> <p>4.1 Die Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen von den Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.</p> <p>4.2 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze o. ä. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Decke versehen werden, so werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festgelegt.</p> <p>4.3 Armaturen der Leitungen dürfen nicht mit Aushub oder anderen Materialien überdeckt werden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein. Sie sind durch Absperrungen zu sichern. Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neumessung geht diese zu Lasten des Baustellenbetreibers.</p> <p>4.4 Markierungspfähle, Riechrohre, Festpunktzeichen u. ä. dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht entfernt oder versetzt werden.</p> <p>4.5 Die Leitungen dürfen außer in öffentlichen Wegen und Straßen ohne zusätzliche Sicherung nicht mit Baufahrzeugen über 5 t befahren werden.</p> <p>4.6 Die vorhandene Erddeckung der Leitung und der Kabel darf nicht verringert und ohne Zustimmung der Gesellschaft erhöht werden.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>4.7 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Leitung und der Kabel dürfe nur von Hand ausgeführt werden. Die freitragende Rohrlänge darf 5 m nicht überschreiten. Die freigelegten Leitungen sind mit Bohlen (Mindestdicke 50 mm) zu ummanteln und gegebenenfalls abzustützen.</p> <p>4.8 Baugrubenwände müssen standfest verbaut sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung benutzt werden.</p> <p>4.9 Spund-, Rohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe sind aus Sicherheitsgründen vorher mit der Gesellschaft abzustimmen.</p> <p>4.10 Aggressive Abwasser dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Leitungsisolierung nicht in den Schutzstreifen abgeleitet werden.</p> <p>4.11 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen grundsätzlich mit einem Abstand von mindestens 5 m zur Achse der Rohrleitung parallel geführt werden.</p> <p>Geringere Abstände bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.</p> <p>Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.</p> <p>4.12 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen die Leitung mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll mindestens 60° betragen. Der Abstand von den in die Leitung eingebauten Armaturen und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht sein. Kabel- und Revisionsschachte sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen.</p> <p>4.13 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Leitung (die mindestens 2 Tage vorher zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch die Gesellschaft erfolgen.</p> <p>4.14 Das Verdichten des Bodens darf nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>davon keine Gefahr für die Leitung ausgehen kann.</p> <p>4.15 Als Verfüllungsmaterial ist steinfreier, nicht aggressiver Boden zu verwenden.</p> <p>4.16 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Über einer Leitung dürfen in einem Streifen von 2 m beiderseits der Leitungssachse keine Pflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern vorgenommen werden. Bei Parallelführung mehrerer Leitungen erhöht sich das Maß entsprechend. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>5. Kathodischer Korrosionsschutz</p> <p>Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.</p> <p>Es sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK Empfehlung Nr. 2 zu beachten.</p> <p>6. Hochspannungsleitungen</p> <p>Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung Nr. 7) und die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.</p> <p>Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass unter der Hochspannungsfreileitung Arbeitsgeräte bis 16 m Höhe verwendet werden können.</p> <p>7. Schadensbehebung und Kostentragung</p> <p>7.1 Die Kosten aus den Maßnahmen nach Ziff. 3, 4, 5 und 6 sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.</p> <p>7.2 Darüber hinaus wird die Gesellschaft alle Schäden durch Bauarbeiten oder spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Auftraggebers, des Unternehmers</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>oder des von ihm Beauftragten beheben. Auch die damit zusammenhängenden Folgeschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers, des Unternehmers oder des von ihm Beauftragten.</p> <p>7.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör sind der Gesellschaft sofort telefonisch anzuzeigen.</p> <p>7.4 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Leitung im Interesse der Sicherheit sofort eingestellt werden.</p> <p>8. Weitergehende Auflagen</p> <p>bleiben vorbehalten.</p> <p>9. Anerkennung der Bedingungen</p> <p>9.1 Die in jedem Einzelfall von der Gesellschaft schriftlich zu erteilende Zustimmung zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens wird unter den Bedingungen abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterschrieben bei der Gesellschaft eingeht.</p> <p>Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei der Gesellschaft begonnen werden. Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch die Gesellschaft Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden an.</p> <p>9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.</p> <p>Der Empfang der Schutzanweisung ist von den Subunternehmern zu bestätigen.</p> <p>INFRACOR GmbH</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 369. Degussa-Hüls Gruppe Infracor GmbH Anregungsnummer: LR/369/2	
<u>Stellungnahme vom 07.02.2008</u> Gegen die Festlegungen des GEP 99 im Zusammenhang der 51. Änderung (Rohstoffsicherung und Gewinnung/Unterlagen 2. Fassung) bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sind wir mit der gewählten Formulierung im Zusammenhang mit den vorhandenen Fernleitungen und Trassen „von einer Vereinbarkeit wird ausgegangen“ nicht einverstanden, sondern bitten festzuhalten, dass die Fernleitungsbelange und die für den Betrieb von Fernleitungen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind und in den weiteren Verfahrensstufen berücksichtigt werden.	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Gesetzliche Regelungen zu Leitungen können durch den Regionalplan nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Formulierung muss daher nicht geändert werden und ist hinreichend. Bestehende Leitungen sowie Belange von Leitungsbetreiber müssen in einem eventuell später folgenden fachlichen Zulassungsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Regelungen behandelt werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen.
Beteiligter: 439. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Anregungsnummer: LR/439/1	
<u>Stellungnahme vom 27.09.2007</u> Von der 51. Änderung des Regionalplanes sind wir in den nachfolgend aufgeführten Bereichen betroffen: 1) Bereich 2307-01-B (5); (Blatt 17) Bereich 2307-01-A (29); (Blatt 17) FL 55 (Sauerstoff/Stickstoff Doppelleitung, 2 x DN 400, PN 63) Plan: 792.79522, Blatt 7 von 15 2) Bereich 2304-03 (38); (Blatt 17) FL 55 (Sauerstoff/Stickstoff Doppelleitung, 2 x DN 400, PN 63)	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Bezüglich der bestehenden Fernleitungen und deren Betriebssicherheit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich. Bei den genannten Bereichen handelt es sich jedoch ohnehin lediglich um angemeldete Interessensbereiche und nicht um im Entwurf der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe abgebildete Sondierbereiche. Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Plan: 792.79522, Blatt 10 von 15</p> <p>3) Bereich 12-03 (205); (Blatt 12)</p> <p>FL 54 (Sauerstoff/Stickstoff Doppelleitung, 2 x DN 400, PN 63) Plan: 792.77730, Blatt 1 und 2 von 2</p> <p>Die in den Plänen angegebenen Längenmaße sind unverbindlich und vor der Durchführung von Arbeiten im Nahbereich unserer Fernleitung örtlich, gegebenenfalls durch Suchschachtungen, zu überprüfen.</p> <p>Weiterhin sind bei Arbeiten im Bereich unserer Leitungen die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen“ einzuhalten. Der Erhalt der Schutzanweisung sowie deren Einhaltung sind uns durch Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung zu bestätigen (letzte Seite der Schutzanweisung).</p> <p>Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AIR LIQUIDE Deutschland GmbH.</p> <p>(...)</p> 	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschlag



Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p><u>Schutzanweisung</u></p> <p style="text-align: center;">Anweisung</p> <p style="text-align: center;">der</p> <p style="text-align: center;">AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (vormals Messer Griesheim GmbH)</p> <p style="text-align: center;">zum</p> <p style="text-align: center;">Schutz ihrer O₂/N₂ Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff)</p> <p style="text-align: center;">Rhein Ruhr</p> <p style="text-align: center;">NOTRUF:</p> <p style="text-align: center;">0800 0 55 44 66 oder</p> <p style="text-align: center;">02151/379-9666</p> <p style="text-align: center;">ACHTUNG:</p> <p style="text-align: center;">Trassenwarnband, Markierungs- Bolzen/ Steine können die Aufschrift „Messer Griesheim“, „Messer“ oder Thyssen haben (vormalige Eigentümer/ Betreiber)!</p> <p style="text-align: center;">Erst Leitungen mit einem Baujahr ab 2005 verfügen über ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „AIR LIQUIDE“</p> <p>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Fütingsweg 34 47805 Krefeld Tel: 02151/379-0</p> <p>Abteilung: Fernleitungen Rhein-Ruhr Tel: 02151/379-9735 FAX: 02151/379-9212</p> <p><small>Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.</small></p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>1. Allgemeines</p> <p>Diese Anweisung hat nur Gültigkeit für die AIR LIQUIDE Deutschland Sauerstoff und Stickstoff-Fernleitungen (O₂/N₂-Fernleitungen).</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die Wasserstoffleitungen (H₂-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, vormals Air Liquide Technische Gase (ALTG). Für die H₂-Fernleitungen liegt die Betriebsführung bei der Infracor in Marl (Tel: 02365 149 27 21).</p> <p>Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (AL) und die von ihr betriebenen und betreuten Leitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.</p> <p>Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt. In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt. Entsprechend den Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL) weisen diese Leitungen einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.</p> <p>2. Erkundungspflicht</p> <p>Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der AL-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein Ruhr, in Krefeld einzuholen.</p> <p>3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS</p> <p>Die AL-Leitungen sind kathodisch geschützt. Bei Kreuzung der Leitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten.</p> <p>4. Arbeiten mit Schutzstreifenbereich</p> <p><u>Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten</u></p> <p>4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung/Zustimmung.</p> <p>Das Befahren der AL-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit uns erlaubt.</p> <p>Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur AL-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw., sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit AL errichtet werden.</p> <p>Niveauperänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.</p> <p>Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.</p> <p>In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.</p> <p>Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von AL-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.</p> <p>Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von AL-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit AL und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.</p> <p>Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.</p> <p>Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von AL-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit AL durchgeführt werden.</p> <p>5. Kreuzung und Parallelführung mit AL-Leitungen und Kabeln</p> <p>5.1 Kreuzungsbereich</p> <p>Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,4 m einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen. Kreuzungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.</p> <p>5.2 Parallelführung</p> <p>Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der AL-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.</p> <p>5.3 Die AL-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens</p> <p>Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen In unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.</p> <p>5.4 Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit handelsüblichen Hochspannungsgeräten von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt 20 kV bei PE-isolierten Leitungen und 5 kV bei Leitungen mit Bitumenisolierung. Der ordnungsgemäße Zustand ist AL mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.</p> <p>Nach Prüfung und ggfls. Reparaturen der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die AL-Leitungen einzubauen.</p> <p>5.5 Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die AL-Leitung rundum mit mindestens 20 cm steinfreiem neutralen Boden (vorzugsweise „Schmiersand“ bzw. Quarzsand) umgeben werden. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.</p> <p>Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird. Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.</p> <p>5.6 Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>6. Beginn der Arbeiten</p> <p>Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen.</p> <p>AL wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.</p> <p>Auf Wunsch stellt AL ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung. Die genaue Lage der Leitung ist durch Suchschlitze festzustellen. Die AL-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind AL zur Verfügung zu stellen.</p> <p>7. Anerkennung der Bedingungen</p> <p>Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei uns begonnen werden.</p> <p>Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.</p> <p>Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert</p> <p>Der Empfang ist von den Subunternehmern ebenfalls zu bestätigen.</p> <p>8. Schäden</p> <p>Beschädigungen an unserer Leitung oder Kabeln (auch Isolierschäden!) sind unverzüglich an das</p> <p style="text-align: center;">„Control-Center Krefeld“</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>zu melden</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>EMPFANGSBESCHEINIGUNG</p> <p>(...)</p>	
<p>Beteiligter: 442. InfraServ Knapsack Anregungsnummer: LR/442/1</p>	
<p><u>E-Mail vom 20.06.2007</u></p> <p>Wie bereits per Mail am 18.04.2007 mitgeteilt, haben wir grundsätzlich keine Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Wir möchten jedoch nochmals auf die vorhandene Doppelrohrfernleitung FL 055/155 der Praxair Deutschland GmbH & Co. KG hinweisen. Die Leitungstrasse verläuft auf den Stadtgebieten Dormagen, Rommerskirchen und Grevenbroich. Wir regen an, in der Gesamtbereichstabelle eine Tabelle mit Hinweisen auf vorhandene Rohrfernleitungen aufzunehmen. In den Bereichen der unterirdischen Rohrleitungen nebst den jeweils erforderlichen Böschungen kann keine Rohstoffgewinnung durchgeführt werden.</p> <p><u>E-Mail vom 18.04.2007</u></p> <p>(...)</p> <p>Grundsätzlich haben wir keine Anmerkungen zum Gegenstand und Umfang des oben genannten Verfahrens einzubringen. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren, da innerhalb des Sondierungsbereichs, wie oben bereits genannt, die FL 055/155 (Sauerstoff-Stickstoff-Doppelfernleitung) der Praxair betrieben wird und diese innerhalb eines rechtlich abgesicherten Schutzstreifens unterirdisch verlegt ist. Falls Ihrerseits Planunterlagen gewünscht sind, bitten wir um Ihren Hinweis.</p> <p><u>E-Mail vom 07.09.2007</u></p> <p>Die FL 055/155 der Praxair verläuft ab Kreuz Nord westlich parallel zur A 57 bis</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise bezüglich der betroffenen Leitungen werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs 4ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen hinsichtlich der Gesamtbereichstabelle oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Abfahrt Dormagen, dann parallel westlich des Abfahrtschrems bzw. der L 380 bis zur K 12 und nördlich von Straberg bis zum Steppen Weidenhof, lehnt sich dann an die Freileitungen an. In Höhe des Umspannwerkes lehnt sie sich weiter an die Freileitungen an Richtung Neukirchen. Ab Neukirchen/Gubisrath wird die Leitung von der Air Liquide Deutschland GmbH betrieben.</p> <p>Für den Leitungsbereich der Praxair erhalten Sie anliegend die entsprechenden Bestandspläne.</p> <p>Nummernangaben können wir nicht machen, da für den Bereich der FL 055/155 die entsprechenden Übersichtspläne (Übersicht der Interessensbereiche) uns nicht vorliegen.</p> 	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	
<p>Beteiligter: 442. InfraServ Knapsack Anregungsnummer: LR/442/2</p>	
<p><u>E-Mail vom 28.01.2008</u></p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.01.2008 nebst den umfangreichen Unterlagen.</p> <p>Wir haben von unserem Vermessungsbüro die Leitungstrasse der FL 055/155 in den Übersichtsplan des GEP eintragen lassen (rote Linie).</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Bezüglich der bestehenden Rohrfernleitungstrasse und des entsprechenden Schutzstreifens wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Es wurde festgestellt, dass durch die Entwicklungsziele 2301-05-B, 2301-05-A und 2301-07-B die rechtlich abgesicherte Leitungstrasse verläuft. Innerhalb dieses Schutzstreifens betreibt die Praxair Deutschland GmbH & Co. KG eine Sauerstoff- und eine Stickstoffleitung. Sollten die dortigen Planungen weiter betrieben werden, muss von dem Schutzstreifen ausreichend Abstand eingeplant und berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten um Ihre Mitteilung, dass die Rohrfernleitungstrasse bei den weiteren Planungen Berücksichtigung findet.</p>	<p>Von einer Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Verfahrensstufen kann lediglich ausgegangen werden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann nicht gewährleistet werden.</p> <p>Bei den genannten Bereichen handelt es sich jedoch lediglich um angemeldete Interessensbereiche und nicht um im aktuellen Entwurf der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe abgebildete Sondierungsbereiche.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
 <p>The map, titled 'Übersicht der Interessensbereiche' (Overview of Interest Areas), shows a detailed urban layout of Düsseldorf. A red line traces a path through the city, starting from the west and heading east. Various parcels are labeled with alphanumeric codes such as 2304-01-B (1), 2304-02 (10), 2304-05 (21), 2304-01-A (8), 2304-01 (38), 2305-02-B (29), 2307-01-A (29), 2307-01-B (15), 2307-02 (17), 2307-03 (48), 2307-01 (32), 2301-03 (12), 2301-02 (12), 2301-05-B, 2301-04-B (11), 2301-06-A (9), 2301-04-A (3), 2301-07-A (33), and 2301-06-B (4). A small green square is located near parcel 2301-06-B (4). The map includes a scale bar at the bottom left indicating 'Maßstab in DIN A4 1:100.000' and 'Stand 11.01.2008'. The top right corner of the map area is labeled 'Blatt 17'.</p>	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 700. Wehrbereichsverwaltung West Anregungsnummer: LR/700/1</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 15.08.2007</u></p> <p>Zu der 51. Änderung des Regionalplans nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Darstellung der Sondierungsbereiche bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine Bewertung, inwieweit militärische Interessen zu künftigen Abgrabungsbereichen berührt werden können, ist aufgrund der Vielzahl der Sondierungsbereiche aber erst möglich, wenn Informationen u.a. über Höhenangaben bei aufgeschütteten Halden vorliegen.</p> <p>In den Sondierungsbereichen 2114-01-B, 2114-02-B und dem Sondierungsbereich 2106-15-A, 2106-15-B befinden sich die Schutzbereiche 499 (Uedem) und 666 (Kalkar). Die Auflagen und Beschränkungen dieser Schutzbereiche sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Des weiteren verlaufen über die nachfolgend aufgeführten Sondierungsbereiche militärische Richtfunktrassen, deren Funktionsfähigkeit durch Halden oder Baumbewuchs im Zusammenhang mit Renaturierungsmaßnahmen dieser Schutzbereiche nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>Sondierungsbereich 2106-13A+2106-14 (Kalkar) Sondierungsbereich 2503-07 (Hamminkeln) Sondierungsbereich 2111-13-A (Rees) Sondierungsbereich 2115-09 (Wachtendonk).</p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Die entsprechenden Belange können hinreichend auf weiteren Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe beachtet werden. Eine Regelung im Rahmen der 51. Änderung ist nicht erforderlich und nicht sachgerecht, so dass hier keine Planänderung erfolgt. Soweit gegen diese Bewertung Bedenken bestehen sollten wird diesen nicht gefolgt.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Ausführungen in Abschnitt 3.4.9; Abs. 4 ff des Umweltberichtes zu linearen Infrastrukturvorhaben hingewiesen.</p>
<p>Beteiligter: 700. Wehrbereichsverwaltung West Anregungsnummer: LR/700/2</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 07.04.2008</u></p> <p><u>Zu dem überarbeiteten Entwurf der 51. Änderung des Regionalplans nehme ich folgt Stellung:</u></p>	<p><u>Ausgleichsvorschlag</u></p> <p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung LR/700/1 verwiesen der auch für die nebenstehende Anregung gilt.</p>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Leitungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Die neu in die Planung aufgenommenen Sondierungsbereiche 2114-01 A und 2114-05 befinden sich im Schutzbereich 499 (Uedem). Die Auflagen und Beschränkungen dieser Schutzbereiche sind zu beachten und einzuhalten. U.a. sind Bauten und Anlagen jeder Art sowie deren Veränderungen innerhalb des Schutzbereiches genehmigungspflichtig. Wald und Baumgruppen sind baulich Hindernissen gleichzusetzen.</p> <p>Die neuen Sondierungsbereiche 2106-21-A und 2106-20 befinden sich in den Schutzbereichen 131 (Uedem), 665 (Uedem) und 666 (Kalkar). Die Auflagen und Beschränkungen der Schutzbereiche sind zu beachten und einzuhalten. U.a. bedarf die Einrichtung, Änderung und Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung der Schutzbereichbehörde wenn eine bestimmte Höhe überschritten wird. Auch hier sind Wald und Baumgruppen baulichen Hindernissen gleichzusetzen.</p> <p><u>Teile des ehemaligen Sondierungsbereiches 2503-07 wurden aus der Planung genommen und auf den Sondierungsbereich 2503-07-A reduziert. Dieser restliche Sondierungsbereich befindet sich jedoch nach wie vor unterhalb der militärischen Richtfunktrasse.</u> <u>Grundsätzlich ist ein seitlicher Abstand von 50m links und rechts zur Richtfunktrasse einzuhalten. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, darf eine maximale Höhe von 30m über Grund nicht überschritten werden.</u></p> <p>Im Sondierungsbereich 2115-09 ist ein seitlicher Abstand von 50m links und rechts zur Richtfunktrasse einzuhalten.</p> <p>Eine Beteiligung meinerseits an konkreten Abgrabungsvorhaben bzw. an die Ausweisung von Abgrabungsbereichen ist in jedem Einzelfall weiterhin erforderlich.</p>	

